

DIE PATCHWORKERINNEN

SO GEHT DIE KOMBINATION VON HAUPT- UND NEBENBERUF

Karin Kirschner



Die Patchworkerinnen

SO GEHT DIE KOMBINATION VON HAUPT- UND NEBENBERUF

Karin Kirschner

INHALT

GRETA

Nebentätigkeitserlaubnis	11
Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen	12
Rentenversicherungspflicht für Selbständige	16
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	17
Nebeneinkommen und Einkommensteuer	18
Selbständige Nebentätigkeit und Umsatzsteuer	22
Kleinunternehmerregelung	23
Gewerbesteuer und Freiberuf	25

SARAH

Bürger:innengeld	28
Grundsicherung/Bürger:innengeld	29
Zuverdienst durch selbständiges Einkommen	29
Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit	30
EKS (Erklärung des Einkommens Selbständiger)	30
Freibeträge für gewerbliche/freiberufliche Tätigkeiten	32
Erhöhter Freibetrag durch ehrenamtliche Tätigkeit	32
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	33
Förderung der selbständigen Tätigkeit: Grundsicherung und Einstiegsgeld	34
Förderung der Selbständigkeit durch Sachmittel	35
EKS – die Einkommensprognose bei Einstiegsgeld	36
Endgültiger Bescheid bei selbständigem Einkommen im Bürgergeld–Bezug	38

Rentenversicherungsfreiheit für Gewerbetreibende/Rentenversicherungspflicht für Yogalehrerinnen	38
Sarah und das Finanzamt	38
CARMEN	
Minijob	41
Familienversicherung und selbständiges Nebeneinkommen.....	42
Kombination von verschiedenen geringfügigen Nebentätigkeiten	42
Gesetzliche Rentenversicherung	43
Geringfügiges selbständiges Nebeneinkommen und Einkommensteuer	43
MARIE	
Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen	46
KSK und Krankenversicherung und Pflegeversicherung.....	49
KSK und Rentenversicherung	51
KSK und Nebentätigkeiten	52
Arbeitslosenversicherung für Selbständige	53
Marie und das Finanzamt	58
FRANCESCA	
Die Renten.....	60
Die Renterinnen	60
Renten und Zuverdienst.....	60
Die Krankenversicherung für Rentnerinnen	61
Der Midijob.....	62
Rente und der Minijob	64
NADJA	
Nebenberufliche Selbständigkeit oder Hobby.....	68
Gewerbeanmeldung	68
Freier Beruf oder Gewerbe (§ 18 EStG)	69

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.	70
IHK-Beiträge (§ 18 EStG)	71
MERYEM	
Arbeitslosigkeit - Definition (§ 138 SGB III)	74
Arbeitslosengeld I – Höhe und Dauer (§ 147, § 149 SGB III)	74
Arbeitslosengeld I Nebentätigkeit und Freibetrag (§ 155 SGB III).....	75
Kurzfristige Unterbrechung des Arbeitslosengelds I (§ 141 SGB III)	76

Vorwort

Liebe Leserinnen,

„Patchworken“ – die Kombination verschiedener Einkommensquellen – ist im heutigen Berufsleben ein Arbeitsmodell für viele Frauen. Das erfahren wir auch in unserer täglichen Beratungspraxis in den Kontaktstellen Frau und Beruf Baden-Württemberg. Zentrale Fragen hierbei sind: Wie passen die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse zusammen – oder auch nicht? Welche sozialrechtlichen und steuerlichen Auswirkungen haben die unterschiedlichen Zuverdienst- bzw. Erwerbsformen?

Diese Fragestellungen beleuchtet die Broschüre anschaulich anhand von sieben beispielhaften Frauen in unterschiedlichen Lebens- bzw. Arbeitssituationen. Die Autorin erläutert die jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen (Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung) und steuerlichen Aspekte bei der Kombination verschiedener Arbeitsformen – auch bei einer Beschäftigung während des Bezugs von Arbeitslosen- oder Bürgergeld. Aus allen aufgenommenen Fällen können sich Querverbindungen zu anderen Darstellungen ergeben. Deshalb empfiehlt es sich, sich nicht nur auf ein Beispiel zu konzentrieren, sondern die Details bei anderen Fällen nachzulesen.

Die Broschüre gibt einen Überblick über den rechtlichen Rahmen und gleichzeitig praxisnahe Anregungen, unterschiedliche Erwerbsmöglichkeiten zu kombinieren – mit dem Ziel der finanziellen Unabhängigkeit.

Unser besonderer Dank gilt der Autorin Karin Kirschner, die mit unseren Kontaktstellen Frau und Beruf in Baden-Württemberg schon seit den frühen Anfängen verbunden ist.

Ihr Engagement gilt der Gleichstellung von Frauen im Berufsleben, der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft und der stetigen Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie verbindet ihre hohe fachliche Kompetenz über die Systeme, in denen wir leben und arbeiten, mit der Kunst, diese komplexen Zusammenhänge in einfachen Worten zu erklären.

Wir freuen uns über diese gelungene Broschüre und wünschen viele Erkenntnisse bei der Lektüre.

Trotz gründlicher Recherche und großer Sorgfalt kann keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Stand: März 2025. Zukünftige gesetzliche Anpassungen können zu Veränderungen führen. Soweit verfügbar, wurden die Werte für 2025 aufgenommen.

Die Portraits im Überblick

GRETA

Greta ist Sozialpädagogin und arbeitet in Teilzeit (30 Std.) als Erzieherin in einer Einrichtung für betreutes Wohnen. Sie hat sich in ihrer Freizeit zur Tanztherapeutin weitergebildet und möchte nun Kurse und Workshops geben.

SARAH

Sarah ist Fachkraft für Bürokommunikation und seit vier Jahren arbeitslos. Sie bezieht Leistungen der Grundsicherung (Bürger:innengeld). Sie möchte bei einem Start-Up für Reinigungskräfte mitarbeiten und zudem Yogakurse bei einer Kirchengemeinde anbieten.

CARMEN

Carmen ist gelernte Arzthelferin, verheiratet und hat zwei Kinder. Sie arbeitet in einer Arztpraxis durchschnittlich fünf Stunden pro Woche und verdient hier 300,00 €. Carmen will zusätzlich drei Nachhilfeschülerinnen annehmen und unterrichten.

MARIE

Marie ist Schauspielerinnen und Regisseurin. Sie hat unregelmäßige Aufträge. Sie ist seit zehn Jahren in der Künstlersozialkasse und braucht zwischen den Aufträgen ihre Ersparnisse auf. Sie möchte als Coach für Künstlerinnen zusätzliche Einkünfte erzielen.

FRANCESCA

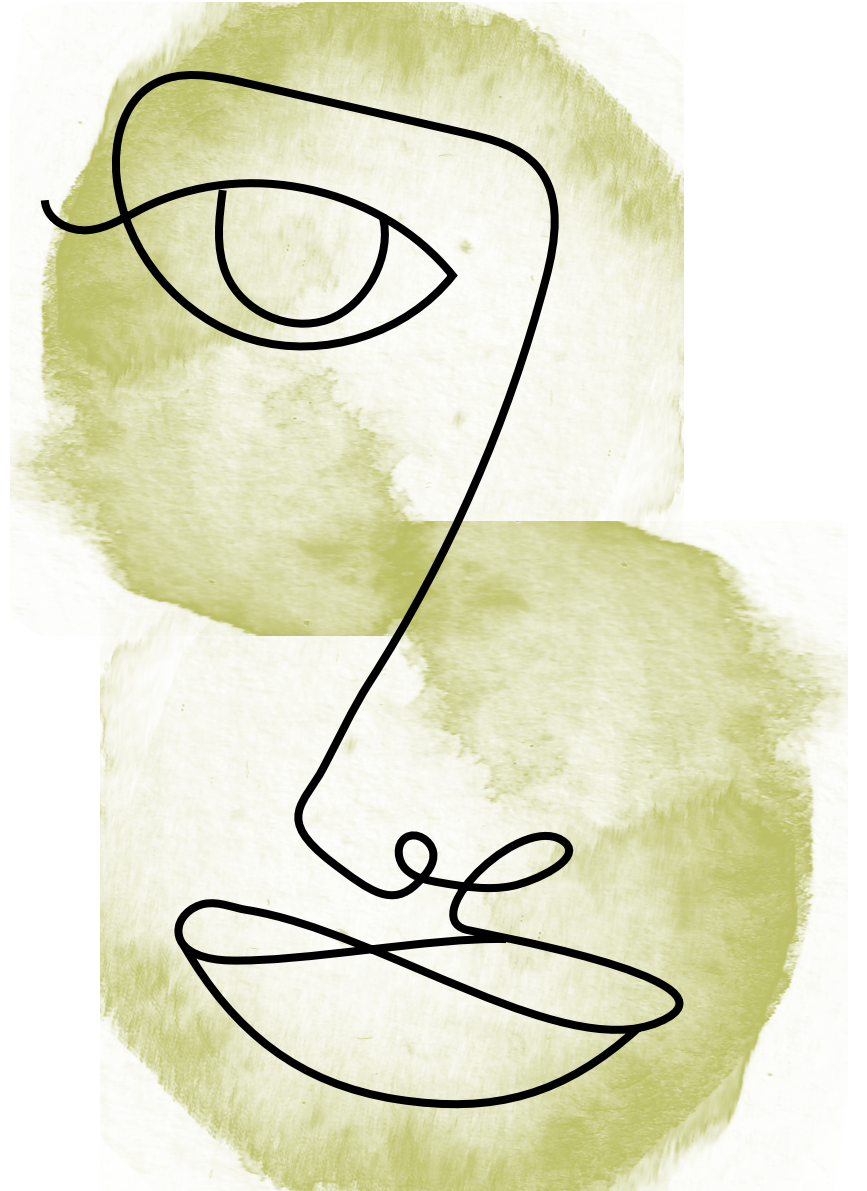
Francesca ist Verkäuferin und nun seit 2 Jahren Rentnerin. Sie ist vorzeitig in Rente gegangen und hat keine hohe Rente, wegen der Kinder hat sie lange in Teilzeit gearbeitet. Ihr Mann Luigi ist schon vor 5 Jahren gestorben. Francesca bekommt eine Witwenrente. Sie möchte sich zusätzlich zur Rente was dazu verdienen.

NADJA

Nadja ist verheiratet und hat zwei Kinder. Ihre Tätigkeit als Flugbegleitein hat sie nach der Elternzeit nicht wieder aufgenommen. Sie möchte zum Familieneinkommen beitragen und Selbstgenähtes verkaufen.

MERYEM

Meryem ist Kulturwissenschaftlerin. Ihr befristeter Vertrag als angestellte Social-Media-Redakteurin bei einer Kultureinrichtung ist gerade ausgelaufen. Sie hat schon seit fünf Jahren mit ihrem Onlineshop für Perlen bei etsy einen ordentlichen Zuverdienst. Jetzt ist sie arbeitslos.



GRETA

Greta ist Sozialpädagogin und arbeitet in Teilzeit (30 Std.) als Erzieherin in einer Einrichtung für betreutes Wohnen. Sie hat sich in ihrer Freizeit zur Tanztherapeutin weitergebildet und möchte nun Kurse und Workshops geben.

Nebentätigkeitserlaubnis

Unter einer Nebentätigkeit sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die Greta neben ihrer Hauptbeschäftigung, der Tätigkeit als Erzieherin, noch ausübt. Klassische Nebentätigkeiten sind z.B. Tätigkeiten für eine andere Arbeitgeberin, selbständige Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags sowie unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Arbeiten.

Nebentätigkeiten müssen in vielen Fällen mit der Arbeitgeberin abgestimmt werden.

Findet sich im Arbeitsvertrag bzw. Tarifvertrag (zum Beispiel im Öffentlichen Dienst) keine explizite Regelung zu Nebentätigkeiten, sind Nebentätigkeiten erlaubt, und zwar auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Arbeitgeberin. In diesem Fall kann Greta neben der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit grundsätzlich machen, was sie möchte. Sie »schuldet« ihrer Hauptarbeitgeberin zunächst nur die vereinbarte Zeit.

Wie immer gibt es Ausnahmen. So sind Nebentätigkeiten vor allem in den folgenden Fällen unzulässig:

- Wenn Greta durch die Nebentätigkeit so stark belastet wird, dass sie ihre Haupttätigkeit nicht mehr ausüben kann, etwa aufgrund körperlicher Erschöpfung.
- Wenn die Nebentätigkeit von der Hauptarbeitgeberin als Konkurrenz anzusehen ist, etwa wenn Greta für Eltern zusätzliche Betreuung anbieten würde.
- Wenn die Arbeitszeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze von acht Stunden bzw. von maximal zehn Stunden am Tag überschreiten. Laut Arbeitszeitgesetz § 3 darf die normale wöchentliche Arbeitszeit acht Stunden an sechs Werktagen nicht überschreiten, gelegentlich sind zehn Stunden pro Tag bei einem Ausgleich innerhalb der nächsten sechs Monate erlaubt.
- Wenn Greta die Nebentätigkeit in ihrem Urlaub ausüben will. Im Urlaub sollen sich Angestellte erholen, und die Zeit dafür bezahlt die Hauptarbeitgeberin.

Nebentätigkeitserlaubnis

- Wenn die Tätigkeit ausgeübt wird, während der Hauptarbeitgeberin eine Krankmeldung vorliegt, kann das im Übrigen auch zu einer fristlosen Kündigung führen.

In zahlreichen Arbeitsverträgen findet sich eine Klausel, die die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten regelt. Sie kann z.B. wie folgt formuliert sein: »Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Arbeitgeberin. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn berechnigte Interessen der Arbeitgeberin nicht entgegenstehen.«

Im Fall dieser Klausel muss Greta ihre Nebentätigkeit bei der Arbeitgeberin anzeigen. Da ihre Hauptbeschäftigung nur 30 Wochenstunden umfasst, hat sie zeitlichen Spielraum für ihre Nebentätigkeit als Therapeutin. Sie verletzt damit auch keine der anderen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten.

Greta kann sich also darauf verlassen, dass die geplante Nebentätigkeit genehmigt wird, denn die Interessen der Einrichtung werden an keiner Stelle berührt.

Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen

Manche selbständigen Tätigkeiten sind rentenversicherungspflichtig.

Wir schauen uns zunächst die Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Dies ist die teuerste Sozialversicherung in Deutschland; mit dem zurzeit gültigen einkommensabhängigen Beitragssatz von 18,6 % fließt bei rentenversicherungspflichtigen Einkommen ein hoher Anteil in diesen Bereich. Greta ist über ihr Angestellten-Arbeitsverhältnis rentenversichert. Wie bei allen Angestellten mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 2000,00 € (Midi-job) – unterhalb dieses Betrags sind die Lasten nicht gleichmäßig verteilt – tragen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin jeweils zur Hälfte die Beiträge zur Rentenversicherung. Auch nebenberufliche selbständige Tätigkeiten können beitragspflichtig sein, die Rentenversicherung spricht hier von einer »Mehrfachversicherungspflicht«.

Wenn Greta nun eine Nebentätigkeit aufnimmt, betrachtet

Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen

dies die Rentenversicherung aus verschiedenen Blickwinkeln. Bei der Tätigkeit als Tanztherapeutin kann es sich um eine angestellte Tätigkeit oder eine selbständige Tätigkeit handeln. Ausschlaggebend für die Einstufung als Selbständige ist, dass Greta nicht weisungsgebunden und als Mitarbeiterin in einer Institution tätig ist.

Bei dieser ersten Prüfung geht es um die »Scheinselbständigkeit«, denn wer eingebunden in einer Organisation arbeitet, wer weisungsgebunden gegenüber Vorgesetzten ist, wer keinen Einfluss auf die Inhalte der Arbeit hat, nach regelmäßigen Vorgaben arbeitet und in Dienstpläne und Dienstbesprechungen eingebunden ist, ist angestellt und nicht selbständig tätig.

Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn Greta bei einer Tanztherapieschule keine Kurse gibt, sondern in der Verwaltung eingesetzt wird und dort am Schreibtisch und Telefon drei Stunden täglich arbeitet. Ein solches Arbeitsverhältnis kann kein selbständiges Arbeitsverhältnis sein. Aus Sicht der Rentenversicherung wollen hier beide – Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin – sich der Beitragspflicht entziehen, die ja auf beiden Schultern liegt.

Neben der »Scheinselbständigkeit« kennt die Rentenversicherung noch die »arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit«. Im Gegensatz zur Scheinselbständigkeit handelt es sich dabei um einen durchaus legalen Zustand.

Wenn Greta z.B. an einem der großen Berliner Krankenhäuser als Tanztherapeutin freiberuflich arbeitet und nicht weisungsgebunden oder eingebunden in die Organisation ist, gilt sie aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht als Selbständige. Da sie aber keine weiteren Auftraggeber hat, wird sie als wirtschaftlich abhängig von einer einzigen Auftraggeberin betrachtet. Die Folge davon ist eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, die aber nur Greta betrifft. Die den

Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen

Auftrag erteilende Klinik wird nicht beitragspflichtig.

Aber Vorsicht: Es erwartet Greta noch eine weitere Überraschung. Für einige selbständige Berufsgruppen besteht alleine aufgrund der ausgeübten Tätigkeit als Soloselbständige eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Soloselbständig ist Greta, da sie keine Angestellten hat. Der entsprechende Gesetzestext (§ 2 SGB VI) lautet:

»Versicherungspflichtig sind selbständig Tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

In unserem Fall denkt Greta, dass sie als Tanztherapeutin nicht von der Rentenversicherungspflicht betroffen ist. Sie ist therapeutisch und nicht unterrichtend tätig.

Greta plant, Workshops und Seminare anzubieten. Bei diesem Angebot wird die Rentenversicherung vermutlich die Tätigkeit als Unterricht einstufen, der versicherungspflichtig ist. Besonders schmerzhaft ist die Rentenversicherungspflicht, weil Greta als Selbständige keine Arbeitgeberin hat, die die Hälfte des Versicherungsbeitrages trägt.

Allerdings greift hier noch eine weitere Regelung, die die Rentenversicherungspflicht eingrenzt und von der Greta in diesem Fall profitiert: Die Höhe der Beiträge an die Rentenversicherungen hängen von der Höhe des erzielten Einkommens ab. Wenn dieses gering ausfällt – unter

Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen

Ab einem Einkommen von 520 € (2025: 556 €) werden einige selbständige Tätigkeiten rentenversicherungspflichtig und müssen bei der Rentenversicherung gemeldet werden.

520 € (2025: 556 €) Gewinn (betriebliche Einnahmen minus betriebliche Ausgaben) pro Monat – wird kein Beitrag fällig.

Greta rechnet damit, dass sie im ersten Jahr mit der Tätigkeit als selbständige Therapeutin ca. 4.000 € Gewinn erwirtschaften wird. Das entspricht einem monatlichen Gewinn von 333,33 €. Damit liegt sie unter der Geringfügigkeitsgrenze und muss keine Beiträge zur Rentenversicherung abführen.

Wenn Gretas Einkommen schließlich die Geringfügigkeitsgrenze von 520 € (2025: 556 €) Gewinn pro Monat überschreitet und damit rentenversicherungspflichtig wird, hat sie folgende Möglichkeiten:

Erstens: Greta zahlt den Regelbeitrag zur Rentenversicherung. Dieser »Regelbeitrag« errechnet sich aus der »monatlichen Bezugsgröße«. Diese ergibt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung des Vorjahres und wird jährlich neu ermittelt – für 2025 liegt sie bundeseinheitlich bei 3.745 €. Von dieser Bezugsgröße ergibt 18,6 % einen monatlichen Regelbeitrag zur Pflichtversicherung für Selbständige in der Rentenversicherung von 696,75 €.

Oder Zweitens: Greta vereinbart mit der Rentenversicherung vorerst nur den halben Beitragssatz zu zahlen. In den ersten drei Jahren nach dem Start können Selbständige nach Rücksprache mit der Rentenversicherung auch nur den halben Beitrag für die Rentenversicherung leisten (348,29 €). Bei der Anwendung der Drei-Jahres-Regel wird die Rentenversicherung aber auch die Zeiten berücksichtigen, in denen das Einkommen noch unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Oder Drittens: Für Selbständige wie Greta, die ein eher niedriges Einkommen haben, empfiehlt es sich, eine dritte Möglichkeit zu wählen: den einkommensgerechten

Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen

Beitrag. Hierzu schätzt Greta ihr voraussichtliches Einkommen. Die Rentenversicherung stuft ihren Beitragsatz entsprechend ein. Schätzt Greta ihren geplanten Gewinn im 2. Jahr auf 8.000,00 € ergibt das einen Rentenversicherungsbeitrag von 124,00 € monatlich (Einkommen pro Monat = 666,66 €, davon 18,6 %).

Sobald der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt, muss Greta diesen bei der Rentenversicherung zum Nachweis der Einkommenshöhe einreichen. Ab dem kommenden Monat wird dann ihr Beitragssatz auf der Grundlage dieses Einkommens errechnet. Eine rückwirkende Korrektur des Beitrags nimmt die Rentenversicherung nicht vor, auch wenn Greta sich bei ihrer Schätzung geirrt hat.

Wie wir festgestellt haben, gehört Greta eventuell zu der Gruppe der Selbständigen, die als Pflichtversicherte Beiträge zur Rentenversicherung entrichten müssen.

Greta ist verpflichtet, der Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Start alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, damit die Rentenversicherung das überprüfen und ihre Beiträge fordern kann. Dazu gibt es das Formular (V20), in dem sie Angaben zu ihrer Tätigkeit macht und sich auch zwischen den vorgestellten drei Modellen der Beitragszahlung entscheidet. Dieses Formular, wie auch die Informationen zum Regelbeitrag, findet Greta unter:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/Voo20.html

Rentenversicherungspflicht für Selbständige

Seit langem wird in der Politik eine Rentenversicherungspflicht für alle Selbstständigen befürwortet. Doch auch in der letzten Legislaturperiode (2021 - 2025) wurde keine entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet.

Rentenversicherungs- pflicht für Selbständige

In der Zukunft ist es wahrscheinlich, dass sich die Gesetzeslage ändern wird. Daher ist es für Selbstständige wichtig, auf dem Laufenden zu bleiben.

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Seit Januar 2015 gelten in Deutschland einheitliche Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse eine Person versichert ist: Für Angestellte liegt der Krankenversicherungsanteil bei 14,6 %. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen zahlen neben dem hälftigen Anteil noch einen Zusatzbeitrag (abhängig von der Krankenkasse zwischen 1,84 % und 4,4 %).

Für die Pflegeversicherung wird ein Beitrag von 3,6 % des Einkommens angesetzt, der von beiden Seiten zur Hälfte getragen wird. Für Kinderlose erhöhte sich der Beitrag 2025 auf 4,2 % des Einkommens.

Greta ist durch ihre Angestelltentätigkeit krankenversichert und pflegeversichert. Ihre Tätigkeit als Tanztherapeutin ist nebenberuflich, wenn die Zeit, die Greta damit verbringt, unter 18 Wochenstunden liegt und das Einkommen daraus niedriger ist als das aus der angestellten Tätigkeit. Aus diesem Grund werden keine weiteren Beiträge an die Krankenversicherung fällig.

Gegenüber ihrer Krankenkasse ist Greta mitwirkungspflichtig, das bedeutet, dass sie Veränderungen, die zu höheren Beiträgen führen können, melden muss. Greta wird wohl ihre Krankenkasse anrufen. Die meisten Kassen versenden einen Fragebogen, den Greta dann ausfüllt.

Wir blicken nun darauf, wie die Krankenversicherung Gretas Angaben einstufen wird.

Für die Krankenkasse ist – völlig anders als bei der Rentenversicherung – relevant, worin die Haupttätigkeit besteht. Bei Greta ist zu Beginn ihrer Tätigkeit diese Abgrenzung kein Problem. Sie arbeitet mehr als 20 Std.

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

wöchentlich in der Einrichtung und ihr Einkommen liegt mit 2.450,00 € brutto über 1.872,50 € – das sind 50 % der monatlichen Bezugsgröße von 3.745 €. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden also nur auf ihr Einkommen als Angestellte erhoben.

Wenn Greta in Zukunft immer mehr Aufträge als Therapeutin annimmt und gleichzeitig ihre Stunden in der Einrichtung reduziert, wird die Krankenkasse ihre Einschätzung ändern. Greta wird dann nicht mehr als Pflichtmitglied, sondern als freiwilliges Mitglied geführt. Für ihre Beitrags-einstufung gelten dann die Bedingungen für hauptberuflich Selbständige. Hier werden die Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen mit Stand 2025 beschrieben.

Für die gesetzliche Variante ist wichtig zu wissen, dass die Krankenkassen für Selbständige ein Mindesteinkommen in Höhe von 1.248,33 € festgelegt haben, nachdem sie den Beitrag berechnen – auch wenn das Einkommen der Versicherten tatsächlich niedriger ausfällt.

Überschreitet das tatsächliche Einkommen das bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einkommen, fordert die Krankenkasse diese Beiträge nach.

Für Selbständige beträgt der Beitragssatz 14,0 % plus individuellem Zusatzbeitrag, durchschnittlich 3 %. Wenn zusätzlich Krankengeld nach sechs Wochen durch die Versicherung abgedeckt sein soll, erhöht sich der Satz auf 14,6 % plus individuellem Zusatzbeitrag von ca. 3 %. Für Greta ergibt sich so ein Betrag von 232,20 € für die Krankenversicherung.

Hinzu kommt der Beitrag zur Pflegeversicherung. Da Greta keine Kinder hat, beträgt dieser 4,2 % des zugrunde gelegten Einkommens – also 52,43 €

Nebeneinkommen und Einkommensteuer

Selbständige ermitteln ihr Einkommen durch eine Einnahmenüberschussrechnung, d.h. betriebliche Einnahmen minus betriebliche Ausgaben bilden den Gewinn. Der Gewinn ist das Einkommen bei Selbständigen. Das ist nicht zu verwechseln mit dem im Einkommensteuerbescheid

Nebeneinkommen und Einkommensteuer

Selbständiges Nebeneinkommen erhöht die Steuerschuld. Es entsteht kein neuer Freibetrag.

auch ermittelten »zu versteuernden Einkommen«, siehe auch die [Erläuterungen zur Einkommensteuer](#).

Anders als bei der Rentenversicherung wird die Krankenkasse beim ersten eingereichten Steuerbescheid Beiträge nachfordern, etwa wenn das zugrunde gelegte Mindesteinkommen überschritten wurde. Zuviel gezahlte Beiträge werden von der Krankenkasse erstattet.

Greta erzielt durch ihre Tätigkeit als Tanztherapeutin ein Nebeneinkommen aus selbständiger Tätigkeit. Da sie sich korrekt verhält, hat sie ihre Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet und den üblichen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt. Da sie ihre Tätigkeit von ihrem Wohnsitz aus ausübt, wird sie voraussichtlich keine neue Steuernummer erhalten.

Da sie aufgrund der niedrigen Umsätze auch die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt ([siehe Kleinunternehmerregelung](#)) bedeutet das zunächst die Verpflichtung, Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen, die Belege aufzubewahren und eine einfache Gewinnermittlung zu erstellen. Den Gewinn aus ihrer selbständigen Tätigkeit muss sie versteuern. Bei der Einkommensteuer werden zur Ermittlung des Steuersatzes alle erzielten Einkommen zusammengerechnet. Im Fall von Greta bedeutet das, dass ihr Einkommen aus der Hauptbeschäftigung in der Einrichtung und ihr Gewinn aus der Tätigkeit als Tanztherapeutin steuerlich zusammen betrachtet werden.

Für ihre Angestelltentätigkeit hat sie den Anteil an der Einkommensteuer bereits durch die Lohnsteuer bezahlt, diese wurde entsprechend der Lohnsteuerklasse von ihrem Bruttoeinkommen abgezogen und von der Einrichtung als Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt. Was sie für ihre selbständige Tätigkeit noch zusätzlich ans Finanzamt zahlen muss, ermittelt das Finanzamt auf der Grundlage von Gretas Steuererklärung. Über die jeweiligen

Nebeneinkommen und Einkommenssteuer

Steuerklassen wird der Grundfreibetrag meistens eingerechnet. Greta wird mit der Steuerklasse 1 geführt, bei dieser Steuerklasse ist der Freibetrag bereits eingerechnet.

Greta macht schon seit vielen Jahren ihre Steuererklärung selbst, ein Steuerbüro hat sie nicht. Schon vor ein paar Jahren hat sie sich bei ELSTER, dem elektronischen Zugang zur Finanzverwaltung angemeldet. Über dieses Portal kann sie sich beim Finanzamt einloggen. Das Finanzamt an ihrem Wohnort ist auch zuständig für die Einkommensteuer/Lohnsteuer. Als Angestellte hat sie bisher den Mantelbogen, die Anlage N für ihr angestelltes Einkommen und die Anlage Vorsorge abgegeben. Nun muss sie noch 2 weitere Anlagen abgeben. Zum einen die Anlage S, in der sie ihren Gewinn als Tanztherapeutin einträgt und die Anlage EÜR, in der sie ihre betrieblichen Einnahmen (Umsatz) und ihre betrieblichen Ausgaben in dem vergangenen Jahr (vom 01.01. bis 31.12.) einträgt und sachlich zuordnet. Das Finanzamt will keine Belege von ihr sehen, behält sich aber das Recht vor, die Belege im Rahmen einer Betriebsprüfung anzusehen. Greta wiederum ist verpflichtet, Aufzeichnungen über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen und jede Einnahme und jede Ausgabe auch zu belegen.

<https://www.steuerrat24.de/images/bestand-pdf/Anlage-S-2022.pdf>

Greta kennt viele der Begriffe nicht, die im Formular vorkommen. Sicher ist sie sich bei der ersten Zeile, als freiberufliches Einkommen trägt sie hier ihren Gewinn ein.

Für die Gewinnermittlung muss sie nun noch ein weiteres Formular ausfüllen, das heißt EÜR (Einnahmenüberschussrechnung).

In das Formular EÜR muss Greta dann ihre Einnahmen als Kleinunternehmerin entsprechend eintragen und die betrieblichen Ausgaben auch nach der Art der Kosten sortieren. Raumkosten, Telekommunikation, Fortbildung

Nebeneinkommen und Einkommenssteuer

Es ist hilfreich, sich vorab auszurechnen, wie hoch die Steuer für eine zusätzliche nebenberufliche Tätigkeit sein wird, hilfreich dabei ist der Steuerrechner des Bundesfinanzministeriums.

zum Beispiel. Alle Ausgaben, die Greta nicht direkt zuordnen kann, nimmt sie zu den übrigen Kosten dazu.

<https://www.steuertipps.de/steuererklaerung-finanzamt/themen/anlage-euer-einnahmen-ueberschuss-rechnung>

Wenn Greta also im Jahr 2025 in der Einrichtung 29.400,00 € als Angestellte verdient und zusätzlich als selbständige Tanztherapeutin im Laufe des Jahres 4.000,00 € Gewinn erzielt hat, muss sie für diesen Gewinn den Anteil an Steuern bezahlen, der sich durch die Erhöhung des Gesamteinkommens auf 33.400,00 € ergibt.

Die Einkommensteuer in Deutschland bezieht sich immer auf alle Einkommen, die die Steuerschuldnerin bezieht. Dem Finanzamt sind sämtliche Einkommen zu melden, also auch Einkommen aus Kapitalerträgen oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, wenn diese erzielt werden. Wenn dann das Gesamteinkommen feststeht, kann die steuerpflichtige Person verschiedene Freibeträge geltend machen, etwa für Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die das zu versteuernde Einkommen senken.

In Deutschland liegt der einkommensteuerfreie Grundbetrag 2024 bei einem Einkommen von 11.604,00 € für Alleinstehende und 23.208,00 € für gemeinsam Veranlagte (Verheiratete). Der Eingangssteuersatz liegt bei 14 % und steigt dann bis auf den Spitzensteuersatz von 42 % (ab einem Einkommen von 68.480,00 €).

Wer für sich selbst einen Überblick gewinnen möchte, wie sich eine Einkommenserhöhung voraussichtlich steuerlich auswirken wird, kann dazu den vom Finanzministerium ins Internet eingestellten Rechner nutzen (www.bmf-steuerrechner.de).

Hier muss zunächst das bisherige Einkommen eingetragen werden, um so den Betrag zu ermitteln, der

Nebeneinkommen und Einkommenssteuer

für dieses Einkommen gilt. In einem weiteren Schritt geben Sie nun das erhöhte Einkommen ein und können dann aus der Differenz ablesen, welche zusätzliche Steuerbelastung auf Sie zukommt.

Greta muss aufgrund ihrer Steuererklärung mit knapp 30 % zusätzlicher Einkommensteuer auf den Gewinn aus der therapeutischen Arbeit rechnen.

Selbständige Nebentätigkeit und Umsatzsteuer

Obwohl der Begriff »Mehrwertsteuer« bereits 1967 abgeschafft und durch den (korrekteren) Begriff »Umsatzsteuer« ersetzt wurde, ist der Begriff »Mehrwertsteuer« immer noch vielen Menschen geläufig und war auch bei der letzten »Mehrwertsteuer«-erhöhung in aller Munde.

Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer auf Lieferungen oder Leistungen, die ein Unternehmen erbringt. Indirekte Steuer bedeutet, dass das Unternehmen die Umsatzsteuer bei Rechnungen an die Kundin aufschlägt und dann an die Finanzbehörde weiterleitet.

Jede Person, die in Deutschland Waren oder Dienstleistungen anbietet, ist verpflichtet, diese Steuer von der Kundin zu erheben und in regelmäßigen Abständen ans Finanzamt abzuführen.

Zurzeit beträgt der »allgemeine« Umsatzsteuersatz 19 %, daneben gibt es den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 %, der für Lebensmittel, Personennah- und Fernverkehr oder auch künstlerische Dienstleistungen fällig wird.

Im Gegenzug kann jedes Unternehmen Umsatzsteuerbeträge, die in den betrieblichen Ausgaben stecken, als »Vorsteuer« mit der vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen.

Beispiel: Eine Boutique macht im 2. Quartal 2024 Umsätze in Höhe von 9.000,00 €. Darin enthalten sind die von den Kundinnen eingenommenen 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 1.436,97 €.

Selbständige Nebentätigkeit und Umsatzsteuer

Dem gegenüber stehen Ausgaben in Höhe von 3.000,00 €, darin enthaltene Umsatzsteuerbeträge (= Vorsteuer) in Höhe von 478,99 €. Dieser Betrag wird von der gesamten Umsatzsteuereinnahme abgezogen:

$1.436,97 \text{ €} \text{ minus } 478,99 \text{ €} = 957,98 \text{ €}$

Es werden also zu Beginn des 3. Quartals 957,98 € an das Finanzamt überwiesen.

Greta überlegt sich, dass sie vorerst nur geringe Einnahmen und Ausgaben hat und am liebsten gar nichts mit der Umsatzsteuer zu tun haben möchte. Sie stößt auf die Kleinunternehmerregelung.

Kleinunternehmerregelung

Das Umsatzsteuergesetz enthält eine Kleinunternehmerregelung (§19 Umsatzsteuergesetz). Sie besagt, dass Unternehmen, die im Jahr bis zu 25.000,00 € Umsatz machen, auf ihre Lieferungen und Leistungen keine Umsatzsteuer erheben müssen (Stand 2025).

In diesem Fall dürfen die Kleinunternehmerinnen dann aber auch keine Vorsteuer verrechnen.

Greta überlegt nur kurz. Voraussichtlich wird ihr Umsatz in den nächsten drei Jahren 25.000,00 € nicht überschreiten. Da sie zudem keine nennenswerten betrieblichen Ausgaben hat, bei denen sie von der Vorsteuer profitieren würde, meldet sie ihre selbständige Tätigkeit als Kleinunternehmerin an, das heißt im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung kreuzt sie das entsprechend an.

Als Kleinunternehmerin ist Greta seit 2025 von der Pflicht befreit, eine jährliche Umsatzsteuererklärung abzugeben. Das zuständige Finanzamt kann sie aber trotzdem dazu auffordern. Das Finanzamt überprüft dann, ob Greta die Umsatzgrenze für Kleinunternehmen nicht überschreitet. Sollte sie die Grenze von 25.000,00 € überschreiten, löst das für das laufende Jahr noch keine Umsatzsteuerpflicht aus, solange der Unternehmensumsatz unter 100.000,00 € liegt.

Kleinunternehmerregelung

Allerdings muss Greta dann im darauffolgenden Jahr ohne Aufforderung des Finanzamts Umsatzsteuer ausweisen und abführen.

Beispiel:

JAHR	UMSATZ
2021	4.000 €
2022	8.000 €
2023	15.000 €
2024	21.000 €
2025	27.000 €

Bis zu einem Umsatz von 25.000 € kann mit der Kleinunternehmerregelung die Umsatzsteuer entfallen.

Bei unserem Beispiel ist Greta 2025 noch Kleinunternehmerin, ab 2026 wird sie umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuerpflicht bleibt bestehen, auch wenn Greta hauptberuflich weiterhin im Betreuten Wohnen beschäftigt ist. Und auch für den Fall, dass Gretas selbständige Einnahmen 2026 wieder einbrechen und sie wieder unter 25.000 € einnimmt, bleibt die Umsatzsteuerpflicht für dieses Jahr erhalten, da sie die Bedingung, im Vorjahr die Einkommensgrenze nicht zu überschreiten, nicht erfüllt.

An dieser Stelle noch ein Hinweis: Greta kann zur Umsatzsteuer »optieren«. Optieren heißt auf steuerdeutsch, dass Greta Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweist und einnimmt, auch wenn ihre Umsätze die Kleinunternehmensgrenze noch nicht überschreiten. Die freiwillige Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, etwa wenn Greta überlegt, zusätzliche Räume anzumieten und erhebliche Renovierungskosten anfallen oder Greta größere Anschaffungen plant. Auch wenn Greta Firmenkundinnen hat, die eine Rechnung mit Umsatzsteuer wollen, ist das ein Grund zu optieren. Wenn optiert wurde, kann die Vorsteuer aus den betrieblichen Ausgaben mit der eingenommenen Umsatzsteuer verrechnet werden. In all diesen Fällen wird das Prinzip des Vorsteuerabzugs dazu führen, dass in Monaten, in denen Greta sehr hohe Ausgaben aber keine Einnahmen hat, bei der Berechnung der Umsatzsteuerzahllast ein

Kleinunternehmer- regelung

Minus vor dem Betrag stehen wird. Wird die negative Umsatzsteuererklärung dann beim Finanzamt eingereicht, zahlt das Finanzamt den überschüssigen Betrag an Greta aus. Beachten muss Greta allerdings, dass sie bei dieser Option 5 Jahre an die Umsatzsteuerpflicht gebunden bleibt. Also wenn ihre Umsätze unter 25.000 € fallen, darf sie erst nach 5 Jahren wieder die Kleinunternehmerregelung anwenden.

Beispiel: Die Boutique aus dem vorigen Beispiel macht im 3. Quartal 2024 nun einen Verlust. Sie erzielt Umsätze in Höhe von 3.000,00 €, darin enthalten sind die von den Kundinnen eingenommenen Umsatzsteuerbeträge in Höhe von 478,9 €. Dem gegenüber stehen nun Ausgaben in Höhe von 9.000,00 €. Darin enthalten sind 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 1.436,97 € (= Vorsteuer). Dieser Betrag wird von der gesamten Umsatzsteuereinnahme abgezogen:

$$478,99 \text{ € minus } 1.436,97 \text{ €} = -957,98 \text{ €}$$

So kommt ein negativer Betrag zustande. Es werden also zu Beginn des 4. Quartals 957,98 € vom Finanzamt an die Boutique überwiesen. Ob es sinnvoll ist, zur Umsatzsteuerpflicht und damit auch zur Vorsteuer zu optieren, hängt also von den voraussichtlich anfallenden Kosten und der Art der Kundschaft ab. Während es für Privatkundinnen immer günstiger ist, eine möglichst niedrige Rechnung ohne Umsatzsteuer zu zahlen, ist für Firmenkundinnen, die selbst umsatzsteuerpflichtig sind, eine Rechnung mit Umsatzsteuer günstiger, weil sie in der Regel vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Gewerbesteuer und Freiberuf

In einer letzten Überlegung stellt sich Greta die Frage, ob sie denn auch Gewerbesteuer bezahlen muss. Sie ist Tanztherapeutin und zählt damit aus Sicht des Finanzamts zu den freiberuflich tätigen Menschen.

Als Therapeutin wird sie als ähnlich Tätige eingestuft.

Freiberuflerinnen zahlen
keine Gewerbesteuer.

Bezüglich der Gewerbesteuer entsteht ihr hier ein Vorteil. Gewerbesteuern sind in Deutschland eben nur von Gewerbetreibenden zu entrichten. Freiberuflerinnen zahlen unabhängig von der Höhe des Gewinns niemals Gewerbesteuer.



SARAH

Sarah ist Fachkraft für Bürokommunikation und seit vier Jahren arbeitslos. Sie bezieht Leistungen der Grundversicherung (Bürger:innengeld). Sie möchte bei einem Start-Up für Reinigungskräfte mitarbeiten und zudem Yogakurse bei einer Kirchengemeinde anbieten.

Bürger:innengeld

Als Langzeitarbeitslose bezieht Sarah vom Jobcenter Leistungen zur Grundsicherung. Der Regelsatz für Alleinstehende beträgt 2025 monatlich 563,00 €, was dem offiziell definierten Existenzminimum entspricht. Zusätzlich übernimmt das Jobcenter eine angemessene Miete. Eine angemessene Miete für eine Person liegt in Stuttgart bei 525,00 €, dazu kommen Kosten für Heizung (hier gelten immer unterschiedliche Faktoren die von den Kommunen bestimmt werden).

Grundsicherung erhalten in Deutschland Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Sarah hat bis Oktober 2020 Arbeitslosengeld (I) als Versicherungsleistung bezogen. Als die Leistung abgelaufen war, hat sie Unterstützung beim Jobcenter beantragt. Das staatlich definierte Existenzminimum wird denen gewährt, die es brauchen. Gleichzeitig wird aber auch verlangt, dass alles getan wird, um diese Hilfsbedürftigkeit zu beenden.

Für Sarah bedeutet das zunächst, dass sie bei der Antragstellung auch ihre Kontoauszüge mitbringen musste. Ihr Vermögen in Höhe von 2.500,00 € fällt unter die Freibeträge. Sarah ist schon lange beim Jobcenter, würde sie aber erst in 2023 einen Antrag auf Bürger:innengeld stellen, gäbe es für sie neue Vermögensgrenzen: im 1. Jahr (Karenzzeit) nach der Antragstellung 40.000 €; hätte Sarah ein Vermögen bis 40.000,00 €, wäre nach einem Jahr nur noch ein Schonvermögen von 15.000,00 € geschützt.

Schonvermögen bedeutet in diesem Fall, dass das zurückgelegte Geld nicht erst verbraucht werden muss, um Leistungen zur Grundsicherung zu beziehen.

Alle Einnahmen und Einkommen, die Sarah erzielt, werden in der Regel mit der Grundsicherung verrechnet. Die Art der Einnahmen ist jedoch immer genau zu betrachten, da es auch anrechnungsfreie Einnahmen gibt. Werden

Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit verringert die Leistungen des Jobcenters.

Grundsicherung/Bürger:innengeld

Einkünfte erzielt, führt das in der Regel zu zusätzlichen Freibeträgen, der Großteil des Verdienstes wird jedoch mit der Grundsicherung verrechnet. Alle Infos dazu und alle Verwaltungsvorschriften zum SGB II finden Sie unter:

www.harald-thome.de.

Zuverdienst durch selbständiges Einkommen

Da Sarah schon lange arbeitslos ist, ist sie auf der Suche nach Jobs. Sie stolpert über die Werbung eines Start-Ups zur Vermittlung von Reinigungskräften, dort als selbständige Reinigungskraft einzusteigen. Das Unternehmen ist schon länger in Stuttgart tätig und vermittelt selbständige Reinigungskräfte.

Sarah muss dazu ein Gewerbe als selbständige Reinigungskraft anmelden. Sie erhält ihre Kundinnen über die Vermittlungsagentur. Dafür wird eine Provision in Höhe von 25 % fällig, pro geleistete Stunde bleiben ihr 11,92 € bei einem gewünschten Stundenlohn von 15,90 €. Die Agentur kümmert sich um die Vermittlung der Putzstellen und die Erstellung der Rechnung. Sarah rechnet: wenn sie Aufträge für 25 Std. in der Woche abarbeitet, bleiben ihr ca. 1.275,00 €, was eine deutliche Verbesserung ihrer Situation ist.

Mit ihrer Freundin Maria rechnet sie allerdings genau nach. Wenn sie Umsatzsteuer, Krankenversicherungspflichtbeiträge und weitere Kosten berücksichtigt, bleiben ihr weniger als 800,00 € – ohne Absicherung bei Erkrankung, Urlaub oder schwankenden Einkünften bei schwacher Nachfrage. Sie entschließt sich trotzdem damit anzufangen – zunächst mit geringerem Stundenaufwand, so dass sie unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 € (2025: 556,00 €) bleibt.

Da Sarah Leistungen des Jobcenters erhält, ist sie dazu aufgefordert, alles zu tun, um diese Leistungen nicht mehr zu erhalten. Das bedeutet, sie muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich auf offene Stellen bewerben.

Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit

Es gibt keinen Schutz für ihre Qualifikation und sie ist aufgefordert, alle Stellen anzunehmen, wenn dadurch die Leistung entfallen kann.

Wenn Sarah nun zum Gewerbeamt geht und eine selbständige Tätigkeit als Reinigungskraft anmeldet – in Stuttgart kostet das 60,00 € – ist das im Sinne der Gewerbebefreiheit völlig in Ordnung.

Das Jobcenter kann eine selbständige Tätigkeit noch nicht verbieten. Allerdings kann sich Sarah auch nicht der Verpflichtung zur Stellensuche entziehen. Denn solange die selbständige Tätigkeit nicht zu »guten« Einnahmen führt, können ihr alternative Anstellungen zugemutet werden. Das gilt auch für Weiterbildungsmaßnahmen, die ihr vorgeschlagen werden. Da ist sie zur Teilnahme verpflichtet. Sie gilt weiterhin als Arbeitslose.

Als Standardformel gilt, je höher der Aufwand in Stunden und je höher der Gewinn aus der Tätigkeit, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sarah als »selbständige Aufstockerin« geführt wird. Das bedeutet, dass ihre Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit abzüglich einiger Freibeträge bis zu ihrem Existenzminimum aufgestockt werden.

Wichtig für Sarah ist, dass sie dadurch auch krankenversichert ist, denn das Jobcenter übernimmt für Betroffene Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Wenn ihre Einkünfte aus Sicht des Jobcenters ausreichend sind, muss sie sich zwar keiner weiteren Stellensuche unterziehen, wird aber dazu angehalten werden, durch steigende Gewinne die Leistungen des Jobcenters zu ersetzen.

EKS (Erklärung des Einkommens Selbständiger)

Die Jobcenter haben ein eigenständiges System (EKS-Prognose und EKS-Endabrechnung) entwickelt, wie und in welchen Zeiträumen Selbständige im Leistungsbezug ihre Einkünfte nachweisen müssen. Dieses System ist anders

EKS (Erklärung des Einkommens Selbständiger)

als die Vorschriften der Finanzämter. Selbständige Bezieherinnen von Bürger:innengeld müssen also zwei Gewinnermittlungen aufstellen (Finanzamt und Jobcenter), die durchaus voneinander abweichen können. Die Jobcenter arbeiten in einem sechs-Monatsrhythmus. Für diesen Zeitraum werden Leistungen bewilligt. Dieser Halbjahresrhythmus gilt auch für selbständiges Einkommen.

Zudem muss Sarah zwei Berechnungen beim Jobcenter vorlegen: zum einen eine Prognose, das heißt, sie wirft einen Blick in die Zukunft, welche Einnahmen und Ausgaben sie haben wird (EKS-Prognose). Aufgrund dieser Prognose wird dann das anrechenbare Einkommen mit der ihr zustehenden Grundsicherung verrechnet. Zum anderen ist nach Abschluss des halben Jahres eine Endabrechnung für diesen Zeitraum gefordert, bei der sie auch die jeweiligen Belege zu den Ein- und Ausgaben vorlegen muss (EKS-Endabrechnung).

Wenn also Sarahs Schätzung zu pessimistisch war und sie höhere Einkünfte erzielt hat, wird das Jobcenter entsprechend das zu viel gezahlte Bürger:innengeld zurückfordern. Hat sie die Einkünfte zu hoch angesetzt, bekommt sie das fehlende Geld erstattet – aber eben erst nach Ablauf des Zeitraums.

Einer der wichtigsten Grundsätze, der für die Gewinnermittlung gegenüber den Jobcentern gilt, ist, dass alle Ausgaben, die geplant werden, betrieblich notwendig und in der Höhe angemessen sein müssen. Zu den Detailfragen empfehle ich das Studium der entsprechenden Verwaltungsvorschriften (zum § 11 SGB II), diese finden Sie immer aktualisiert unter: www.harald-thome.de.

Bei den Freibeträgen für Bezieherinnen von Bürger:innengeld geht es immer darum, dass zunächst das Einkommen festgestellt und dann geprüft wird, ob es sogenannte Absetzbeträge gibt. Danach werden Freibeträge abgezogen,

Freibeträge für gewerbliche/ freiberufliche Tätigkeiten

Das Jobcenter berücksichtigt bei selbständigen Einkommen immer einen Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 €.

so dass sich ein anrechenbares Einkommen ergibt, das dann mit den Leistungen verrechnet wird. Für alle Einkommen durch Erwerbsarbeit gilt ein pauschaler Grundfreibetrag von 100,00 €, das bedeutet, er ersetzt Aufwendungen für Wege zur Arbeit und zusätzliche Versicherungen. Nur wenn tatsächliche höhere Ausgaben vorliegen, kann ein höherer Grundfreibetrag geltend gemacht werden.

Abgesehen vom Grundfreibetrag gewährt das Jobcenter noch einen zusätzlichen Freibetrag vom Erwerbseinkommen. Die Höhe des Freibetrags hängt von der Höhe des Einkommens ab.

Ab 01.07.2023: Von den übersteigenden Einkünften beträgt der Freibetrag bis 520 € (2025: 538 €) 20 %, von 521 € (2025: 539 €) bis 1.000 € weitere 30 % und ab 1001 € bis 1200 € weitere 10 %. Wenn Sarah 400 € Gewinn aus der Tätigkeit erhält, hat sie einen Grundfreibetrag in Höhe von 100 € und zusätzlich noch einmal 60 € (20 % aus 300 €). Sie hat ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 240 € das ihr von der Grundsicherung abgezogen wird.

Erhöhter Freibetrag durch ehrenamtliche Tätigkeit

Seit vielen Jahren betreibt Sarah in ihrer Freizeit Yoga und hat mittlerweile auch Fortbildungen besucht. Seit letztem Jahr ist sie anerkannte Yogalehrerin. Jetzt hat sie das Angebot, bei einer Kirchengemeinde einen Yoga-Kurs für Frauen anzubieten. Für die geplante Tätigkeit als Yogalehrerin kann Sarah den sogenannten »Übungsleiterfreibetrag« geltend machen. Im Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 26 EStG) wird festgehalten, dass Tätigkeiten in der Übungsleitung, Trainingsleitung und auch Lehr- und Vortragstätigkeiten bis zu 3.000 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Zusätzlich müssen noch zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein: die Übungsleiterinnentätigkeit muss neben

Erhöhter Freibetrag durch ehrenamtliche Tätigkeit

einem anderen Hauptberuf ausgeübt werden und Auftraggeberinnen des Unterrichts müssen gemeinnützige Organisationen, öffentliche Träger oder Kirchen sein. Sarah gilt hier als hauptberufliche selbständige Reinigungskraft und die Kirchengemeinde ist gemeinnützig. Die Übungsleiterpauschale ist eine Regelung aus dem Einkommensteuerrecht und soll dazu führen, dass Menschen, die sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich engagieren, nicht auch noch Steuern auf meist geringe Aufwandsentschädigungen abführen müssen. Für Sarah als Bezieherin des Bürger:innengelds wird ja normalerweise jedes Einkommen zur Minimierung der staatlichen Kosten herangezogen und mit dem Bürgerg:innengeld-Bedarf verrechnet. Einnahmen, die Sarah hat und die nach dem § 3 Nr. 26 EStG steuerbefreit sind, werden ab dem 01.07.2023 nicht mehr beim Bürger:innengeld angerechnet.

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Bei Bezug von Bürger:innengeld werden die Beiträge zu einer notwendigen Krankenversicherung vom Jobcenter übernommen.

Noch ein Wort zu Sarahs Situation bezüglich der Krankenversicherung: Alle Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen (Bürger:innengeld) und über 16 Jahre alt sind, sind über die Jobcenter in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Für Sarah führt das Jobcenter monatlich Beiträge für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung ab. Diese Krankenversicherung über das Jobcenter bleibt bestehen, solange Sarah Leistungen vom Jobcenter bezieht, selbst wenn die Leistungen nur noch sehr gering ausfallen.

In Hinblick auf die Krankenversicherung kann die Unterstützung des Jobcenters sogar noch über den Bürger:innengeld-Bezug hinausgehen. Zwar muss Sarah sich in dem Moment, in dem sie keine Leistungen vom Jobcenter mehr erhält, sofort selbst krankenversichern (siehe Greta). Falls aber die Höhe des Krankenkassenbeitrags wieder zu ihrer Bedürftigkeit führen würde, Sarah

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Wenn bei Selbständigen die Krankenversicherungsbeiträge zur Bedürftigkeit führen würden, kann das Jobcenter die entstehenden Beiträge übernehmen.

also nach Deckung ihrer Kosten wieder Anspruch auf Bürger:innengeld hätte, kann das Jobcenter nach § 26 SGB II Sarahs Krankenkassenbeitrag übernehmen.

Noch ein allgemeiner Hinweis: Der Bürger:innengeld-Bezug führt nicht mehr automatisch zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Bürger:innengeld-Bezieherinnen, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, zahlen dort meistens den sogenannten Basistarif, der vom Leistungsumfang den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Jobcenter übernehmen dann den Basistarif.

Förderung der selbständigen Tätigkeit: Grundsicherung und Einstiegsgeld

Die selbständige Tätigkeit, die Sarah aufnehmen möchte, kann das Jobcenter mit einem Einstiegsgeld fördern.

Dazu muss Sarah diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und auch vor Beginn der Tätigkeit einen Businessplan vorlegen. Zusammen mit diesem Businessplan reicht sie dann beim Jobcenter einen Antrag auf Förderung durch Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II) ein. Das Jobcenter hat jetzt die Möglichkeit, Sarahs Existenzgründung mit Einstiegsgeld zu fördern. In der Regel entscheidet das Jobcenter über eine mögliche Unterstützung im üblichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten.

Einstiegsgeld zählt zu den »Kann-Leistungen« – das bedeutet konkret, dass Sarah keinen Rechtsanspruch darauf hat. Sie muss ihre Sachbearbeiterin im Jobcenter davon überzeugen, dass ihre Geschäftsidee gut ist und sie erfolgreich sein wird. Erfolgreich bedeutet für das Jobcenter, dass es Sarah innerhalb eines Jahres gelingt, so hohe Einnahmen zu erzielen, dass die Grundsicherung entfällt. Entsprechende Berechnungen hat Sarah schon im Businessplan getätigt.

Wenn die Sachbearbeiterin von Sarahs Businessplan überzeugt ist und den Antrag auf Einstiegsgeld bewilligt, wird Sarahs Existenzminimum sechs Monate lang

Förderung der selbständigen Tätigkeit Grundsicherung und Einstiegsgeld

um 281,50 € (das entspricht 50 % des Regelsatzes von 563,00 €) aufgestockt. Je größer die Bedarfsgemeinschaft – also die Familie der Existenzgründerin – ist, desto höher kann das Einstiegsgeld ausfallen. Hat Sarah Kinder und/oder einen Partner/eine Partnerin, steigt das Einstiegsgeld pro Person im Haushalt um weitere 10 % des Regelsatzes bis auf maximal 502,00 € an.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann Sarah einen Antrag auf Verlängerung des Einstiegsgeldes stellen. Das Einstiegsgeld stockt in der Gründungsphase das Existenzminimum des Bürger:innengeld-Satzes auf und muss nicht zurückgezahlt werden.

Förderung der Selbständigkeit durch Sachmittel

Zusätzlich zum Antrag auf Einstiegsgeld beantragt Sarah noch Sachmittel zur Existenzgründung (§ 16 c SGB II). Sie braucht Visitenkarten und Briefpapier, einen neuen PC, einen Drucker und einen Bürostuhl sowie eine Grundausstattung mit Reinigungsmitteln und -geräten. Diese Ausgaben begründet sie jeweils, zudem hat sie für die geplanten Anschaffungen Kostenvoranschläge eingeholt. Gesetzlich ist im SGB II eine Förderung der Selbständigkeit durch Zuschüsse zu den Sachmitteln in Höhe bis zu 5.000,00 € als Kann-Leistung vorgesehen.

Gewährt das Jobcenter solche Zuschüsse, müssen sie nicht zurückgezahlt werden und sind somit – gerade, wenn kein Eigenkapital vorhanden ist – eine wichtige Unterstützung beim Start in die Selbständigkeit. Einstiegsgeld wird von den Jobcentern vergeben, die überwiegend einen kommunalen Zuschnitt haben. In manchen Kommunen werden die Sachmittel in der Höhe begrenzt, erfahrungsgemäß liegen die Werte zwischen 1.000,00 € und 3.000,00 €. Die Vergabe von 5.000,00 € als Sachmittel ist eher selten.

Zusätzlich zum Einstiegsgeld können Gründerinnen auch Sachmittel zur Förderung der Selbständigkeit beantragen.

EKS – die Einkommensprognose bei Einstiegsgeld

Existenzgründerinnen, die Bürger:innengeld beziehen, müssen beim Jobcenter eine Schätzung ihres voraussichtlichen Einkommen im nächsten halben Jahr abgeben.

Wenn Sarah Einstiegsgeld für ihre Existenzgründung erhält, gilt sie automatisch als hauptberuflich Selbständige. Alle Selbständigen, deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegen, können Bürger:innengeld ergänzend zu ihrem Einkommen erhalten. Im Grundsatz sind die Regeln für den Umgang mit selbständigen Einkommen für haupt- und nebenberuflich Selbständige gleich.

Auch bei der Förderung mit Einstiegsgeld ist im Rahmen der abzugebenden Prognose der Druck auf Sarah hoch. Schätzt sie ihr Einkommen zu niedrig, fürchtet sie, dass ihr Antrag auf Einstiegsgeld abgelehnt wird, da sie keine ausreichende Gewinnprognose macht. Ich rate an dieser Stelle zur vorsichtig optimistischen Prognose. Sarah sollte lieber mit einer längeren Anlaufzeit rechnen, bis sie Gewinne macht.

Über die Einkommensprognose ermittelt das Jobcenter den voraussichtlichen durchschnittlichen Gewinn für die kommenden sechs Monate. Bei der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Prognose ist wichtig zu beachten, dass das Jobcenter bei der Ermittlung des Gewinns andere Regelungen zugrunde legt als das Finanzamt.

So kann Sarah von den Einnahmen, die sie als Selbständige erzielt, durchaus wie bei der Steuer die »notwendigen« Betriebsausgaben abziehen.

Anders als beim Finanzamt gibt es beim Jobcenter aber keine klaren Regelungen darüber, was bei welcher Tätigkeit betrieblich notwendig ist. In der Praxis führt die unklare Rechtsgrundlage zu einer weitgehenden Kontrolle der betrieblichen Ausgaben durch das Jobcenter, die von vielen Selbständigen als sehr nervenaufreibend empfunden wird.

Denn die Leistungsabteilung kann entscheiden, welche Ausgaben sie als notwendig erachtet – und nur diese Ausgaben können auch vom Gewinn abgezogen werden. In den entsprechenden Verwaltungsvorschriften

EKS – die Einkommensprognose bei Einstiegsgeld

(zum § 11 SGB II) wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben, die als vermeidbar eingeschätzt werden oder nicht den Lebensumständen einer Leistungsbezieherin angemessen sind, nicht anerkannt werden.

Die Einkommensprognose sollte immer gut durchdacht sein. Es ist wichtig, auch unregelmäßige Ausgaben zu berücksichtigen und gegenüber dem Jobcenter zu begründen. Positiv zu werten ist, dass, wenn eine Ausgabe als notwendig anerkannt wird, diese in voller Höhe unmittelbar nach der Anschaffung geltend gemacht werden kann. Sie kann bei der Gewinnermittlung in voller Höhe abgezogen werden.

Wenn der sechsmonatige Bewilligungszeitraum abgelaufen ist, erfolgt noch eine Endabrechnung durch das Jobcenter. Dazu muss Sarah nach dem gleichen Schema wie schon bei ihrer Einkommensprognose eine Aufstellung einreichen, die diesmal ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben beinhaltet. Alle Zahlungseingänge und -ausgänge muss sie durch entsprechende Belege nachweisen.

Sarah hat für diese Aufstellung maximal zwei Monate Zeit. Wenn sie bis dahin keine Einkommensaufstellung einreicht, schätzt das Jobcenter ihre Einnahmen. Das Jobcenter führt auf der Grundlage von Sarahs Aufstellung seine Endabrechnung durch.

Hat Sarah mehr eingenommen, als in der Prognose angenommen, muss sie zu viel gezahltes Bürger:innengeld zurückzahlen. Hat Sarah weniger verdient, überweist das Jobcenter ihr nachträglich die zu knapp bemessene Grundsicherung. Diese Endabrechnung kann sehr umfangreich sein.

**Endgültiger Bescheid bei
selbständigem Einkommen
im Bürgergeld–Bezug**

Sarah muss darauf achten, dass sie auf keinen Fall ihre Originalbelege beim Jobcenter abgibt. Sie ist dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, die Originalbelege aufzubewahren. Da die beiden Behörden nicht zusammenarbeiten und unterschiedliche Aufträge erfüllen, muss Sarah selbst dafür sorgen, dass sie jeder einzelnen Behörde gegenüber ihren Pflichten nachkommt. Leider wissen die Sachbearbeiterinnen der Jobcenter nur sehr wenig über die Pflichten Sarahs gegenüber anderen Behörden.

Nach Ablauf des sechsmonatigem Bewilligungszeitraums errechnet das Jobcenter auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens – das durch Belege nachgewiesen werden muss – den endgültigen Bürger:innen-geld-Bedarf und erstellt einen endgültigen Bescheid.

**Rentenversicherungsfreiheit
für Gewerbetreibende/
Rentenversicherungspflicht
für Yogalehrerinnen**

Sarah hat für ihre Reinigungstätigkeiten ein Gewerbe angemeldet. Ihre Aufträge werden zwar vermittelt über die Agentur, aber ihre jeweiligen Kundinnen sind die jeweiligen Auftraggeberinnen. Das wird zwar durchaus kritisch betrachtet, aber Sarah vermutet richtig, dass sie mit dieser Tätigkeit nicht rentenversicherungspflichtig ist. Ihre Tätigkeit als Yogalehrerin dagegen ist von der Tätigkeit her als rentenversicherungspflichtig einzustufen. Da ihr Verdienst jedoch unter 538,00 € (2025: 556,00 €) pro Monat liegt, sind hier keine Beitragsforderungen zu erwarten.

Sarah und das Finanzamt

Wenn Sarah ihr Gewerbe beim Ordnungsamt – zuständig sind die kommunalen Ordnungsämter – anmeldet, wird darüber automatisch das örtliche Finanzamt informiert. Vom Finanzamt erhält Sarah die Aufforderung, einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt einzureichen.

Sie muss Fragen zur Tätigkeit und zu den erwarteten Einnahmen (= Umsatz) und zum Einkommen (= Gewinn) beantworten. Da sie von niedrigen Einnahmen und niedrigen

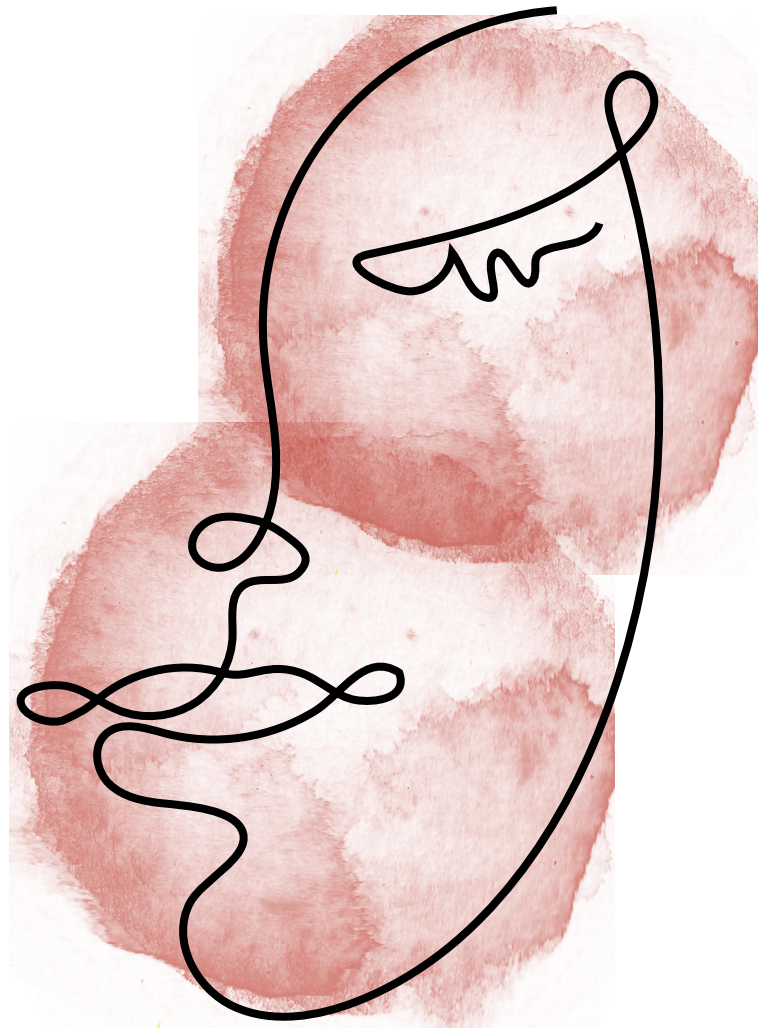
Sarah und das Finanzamt

Bürger:innengeld unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt und muss nicht als Einkommen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Gewinnen ausgeht, kann sie zum einen die Kleinunternehmerregelung ([siehe Greta](#)) anmelden und sie wird bei niedrigem Einkommen auch nicht zu Vorauszahlungen für die Einkommensteuer aufgefordert. Diesen Fragebogen erwartet das Finanzamt über das ELSTER-Steuerportal. Das bedeutet, dass Sarah sich bei ELSTER einloggen und eindeutig als Steuerpflichtige identifizieren muss.

Da Sarah ein Gewerbe angemeldet hat, prüft das Finanzamt auch, ob Sarah Gewerbesteuer bezahlen muss. Für Einzelunternehmen (in Abgrenzung zu Kapitalgesellschaften wie z.B. eine GmbH) gilt hier ein Freibetrag von 24.500,00 € pro Jahr. Das bedeutet, dass erst wenn Sarah ein Einkommen (= Gewinn) über diese Summe hinaus erzielt, Gewerbesteuern fällig werden. Da Sarah nicht damit rechnet, diese Schwelle schnell zu überschreiten, kümmert sie sich vorläufig nicht um diese Steuerart.

Auch bei der Einkommensteuer wird der Bescheid wohl negativ ausfallen. Wenn Sarah den Betrag von 520,00 € einplant, kommt sie auf einen Jahresgewinn in Höhe von 6.240,00 € und liegt damit unterhalb des Freibetrags in Höhe von 12.096,00 €. Das Bürger:innengeld unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt und muss nicht in der Steuererklärung angegeben werden.



CARMEN

Carmen ist gelernte Arzthelferin, verheiratet und hat zwei Kinder. Sie arbeitet in einer Arztpraxis durchschnittlich fünf Stunden pro Woche und verdient hier 300,00 €. Carmen will zusätzlich drei Nachhilfeschülerinnen annehmen und unterrichten.

Minijob

Auch beim Minijob werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt – allerdings überwiegend vom Arbeitgeber.

Minijobs wurden erst 2003 eingeführt, sind heute jedoch aus der Lebens- und Arbeitsrealität vieler Menschen nicht mehr wegzudenken. 2022 gab es in Deutschland rund 7,3 Millionen Minijobs, überwiegend im Handel, in der Gastronomie und der Gebäudebetreuung sowie im Gesundheitswesen angesiedelt. Seit Anfang des Jahres 2015 und mit der Einführung des Mindestlohns in Deutschland ist diese Zahl erstmals seit 2003 rückläufig.

Carmen arbeitet schon seit einigen Jahren auf Minijob-Basis in der Arztpraxis ihres Bruders mit. Dort hat sie Freiräume bei der Vereinbarung ihrer Arbeitszeiten und kann in ihrem Beruf arbeiten.

»Minijob« heißt, dass ihr Arbeitgeber zusätzlich zu Carmens Netto-Verdienst einen Pauschalbetrag für Krankenversicherung, Rentenversicherung und Steuer in Höhe von 31 % des Lohns (hier 93,60 €) an die Bundesknappschaft überweist. Zusätzlich besteht seit 2013 grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin in Höhe von 3,6 %.

Individuelle Ansprüche aus diesen Beiträgen hat Carmen allerdings nur bedingt: sie ist durch diese Beiträge zum Beispiel nicht krankenversichert, lediglich die Beiträge zur Rentenversicherung wirken sich auf ihre zukünftige Rente aus. Mit dieser pauschalen Zahlung hat Carmen allerdings noch keinen mit einem Angestelltenverhältnis gleichwertigen Schutz erreicht.

Carmen aus unserem Beispiel ist über die Familienversicherung krankenversichert, das heißt, dass ihr Mann in der gesetzlichen Krankenversicherung ist und dementsprechend die beitragsfreie Mitversicherung der Ehefrau und der Kinder durch die Familienversicherung greift.

Wenn Carmens Mann privat versichert wäre, müssten die Kinder beim Vater versichert werden und für Carmen müsste eine eigene Möglichkeit der

Minijob

Krankenversicherung gefunden werden, weil sie über den Minijob nicht individuell krankenversichert ist.

Familienversicherung und selbständiges Nebeneinkommen

Die Familienversicherung entfällt, wenn das Einkommen aus einer selbständigen Nebentätigkeit mehr als 535 € beträgt.

Carmens Mann ist Angestellter und zahlt Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung. Über die Regelungen zur Familienversicherung sind Carmen und die beiden Kinder beitragsfrei mitversichert.

Wenn Carmen nun als Nachhilfelehrerin tätig wird, erzielt sie ein selbständiges Einkommen. Sollte Carmen als selbständige Nachhilfelehrerin mehr als 535 € Gewinn monatlich erzielen, müsste sie sich eigenständig krankenversichern.

Kombination von verschiedenen geringfügigen Nebentätigkeiten

Carmen überlegt, ob sie den Minijob in der Arztpraxis und die Tätigkeit als Nachhilfelehrerin gleichzeitig ausüben kann. Sie hat gehört, dass sie die Einkommensgrenze von 520 € (2025: 556 €) monatlich nicht überschreiten darf, ohne dass dies Konsequenzen (= Kranken- und Rentenversicherungspflicht für Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin) hat. Wie immer müssen wir sehr genau prüfen, welche Folgen sich jeweils ergeben. Grundsätzlich hat Carmen Recht. Geringfügige Tätigkeiten werden addiert und die Obergrenze von 520 € (2025: 556 €) darf nicht überschritten werden. Sobald bei der Addition die Obergrenze von 520 € (2025: 556 €) überschritten wird, müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, und zwar sowohl von den Arbeitgeberinnen als auch von den Arbeitnehmerinnen. Meistens sichern sich die Arbeitgeberinnen auch vertraglich bezüglich dieser Addition ab. Sie lassen sich versichern, dass keine weiteren vertraglichen Bindungen auf geringfügiger Basis mit anderen Arbeitgeberinnen eingegangen wurden oder aber die Arbeitgeberin zu benachrichtigen ist, wenn eine solche Situation eintritt. Arbeitgeberinnen, die einen Minijob vergeben, sind in der Regel nicht daran interessiert, dass sich die Art des Arbeitsverhältnisses

Kombination von verschiedenen geringfügigen Nebentätigkeiten

Bei der beitragsfreien Familienversicherung werden die Einkünfte aus Minijob und der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit zusammengezählt.

ändert. Wer seinen Minijob ausbauen möchte, sollte daher das Gespräch mit den Verantwortlichen suchen und sich gut vorbereiten.

Bei Carmen allerdings handelt es sich um zwei grundverschiedene Tätigkeiten, die sie miteinander kombiniert. Achtung: Die Familienversicherung entfällt, wenn das Einkommen aus einer selbständigen Nebentätigkeit mehr als 535€ monatlich beträgt. Und: für die Krankenversicherung gilt, dass sie bei der Berücksichtigung des Einkommens alle vorhandenen Einkünfte addiert. Wenn also das selbständige Einkommen plus das Einkommen aus dem Minijob 535€ übersteigt, entfällt die Familienversicherung.

Gesetzliche Rentenversicherung

Anders ist die Betrachtung wiederum bei der Rentenversicherung. Der Minijob in der Praxis ist eine klassische angestellte Tätigkeit. Carmen ist in die Organisation der Praxis eingebunden, sie hat regelmäßige Arbeitszeiten, ihr Bruder ist weisungsbefugt und sie muss ihren Urlaub immer rechtzeitig einreichen. Ihr Arbeitgeber leistet den Beitrag zur Rentenversicherung, Carmen kann diesen Betrag noch aufstocken.

Beim Nachhilfeunterricht dagegen handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit. Carmen bereitet ihre Stunden selbständig vor, niemand erteilt ihr Weisungen und sie vereinbart eigenständig Termine mit den Schülerinnen. Hier gilt: »Geringfügige selbständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie dürfen nebeneinander versicherungsfrei bestehen« (www.minijob-zentrale.de).

Geringfügiges selbständiges Nebeneinkommen und Einkommensteuer

Für die Umsatzsteuer und Einkommensteuer gelten die gleichen Bedingungen wie bei Greta. Das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit ist anzugeben und wird dem

**Geringfügiges selbständiges
Nebeneinkommen und Ein-
kommensteuer**

Familieneinkommen zugeschlagen. Hier müssen Carmen und ihr Mann mit einer Nachzahlung an das Finanzamt rechnen. Ihren Minijob gibt Carmen bei der Steuererklärung nicht an, da bereits ihr Arbeitgeber mit seinem Beitrag die Einkommensteuer pauschal entrichtet hat.



MARIE

Marie ist Schauspielerin und Regisseurin. Sie hat unregelmäßige Aufträge. Sie ist seit zehn Jahren in der Künstlersozialkasse und braucht zwischen den Aufträgen ihre Ersparnisse auf. Sie möchte als Coach für Künstlerinnen zusätzliche Einkünfte erzielen.

Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen

Selbständige Künstlerinnen und Publizistinnen sind Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung und der Rentenversicherung.

Das 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlerinnen und Publizistinnen sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Konkret: Wer in Deutschland als Künstlerin oder Publizistin selbständige Einkünfte erzielt, kann über die Künstlersozialkasse (KSK) eine besonders günstige Pflichtversicherung für Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erhalten. Seit Jahren steigt die Zahl der in der KSK Versicherten kontinuierlich an – 2024 waren mehr als 191.000 Personen in der Künstlersozialkasse versichert. Die KSK finanziert sich zu einer Hälfte aus den Beiträgen der Freiberuflerinnen, zur anderen Hälfte, sozusagen der AG-Anteil, über die Abgaben der »Verwerterinnen« (= das sind die Auftraggeberinnen und Nutznießerinnen der künstlerischen oder publizistischen Leistungen, z.B. Verlage, Galerien usw.) und einem Bundeszuschuss. Folglich zahlen die in der Künstlersozialkasse Versicherten nur 50 Prozent ihrer Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbst, während Bund und Verwerterinnen den »Arbeitgeberinnenanteil« übernehmen. 2007 wurde mit der Künstlersozialversicherungsnovelle die Kontrolle der Abgabepflicht der Verwerterinnen verstärkt. Bis 2011 hat die Rentenversicherung, die bei ihren Prüfungen auch nach möglichen Verwerterinnen suchte, in den geprüften Betrieben ca. 30.000 »Verwerterinnen« entdeckt, die zuvor nicht der Ansicht waren, für ihre Aufträge an Künstlerinnen und Publizistinnen Beiträge an die KSK zahlen zu müssen. Die neu entdeckten Verwerterinnen wurden von der Rentenversicherung über ihre Beitragspflicht aufgeklärt und ihr Beitragsatz wurde auf Grundlage des Auftragsvolumens veranlagt. Seit 2011 kontrollierte die Rentenversicherung diesen Bereich nicht mehr, mit der Folge, dass der von den Verwerterinnen zu tragende Sozialversicherungsanteil auf 5,2 % im Jahr 2015 gestiegen ist. Im Januar 2015 ist nun das Künstlerabgabestabilisierungsgesetz in Kraft getreten, das nunmehr

Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen

wieder regelmäßige Kontrollen durch die Rentenversicherung vorsieht. (2025: 5 % Abgabe) Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmen.

So nennt die KSK selbst die nachfolgenden Branchen als typische Verwerter und Verwerterinnen:

- Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre
- Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspieldirektionen, Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion, Tonstudio etc.)
- Galerien, Kunsthändler
- Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte/Verpackungen etc. bewerben
- Design-Unternehmen
- Museen und Ausstellungsräume
- Zirkus- und Variétéunternehmen
- Außerdem sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen

- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien)

(Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de Informationen für Unternehmen und Verwerter)

Im Fall von Marie bedeutet das, dass das Theater oder der Verein, das/der ihr einen Auftrag erteilt, für das an Marie ausgezahlte Honorar 5 % des Honorars als Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zahlen muss.

Bevor wir die Leistungen der Künstlersozialkasse detailliert betrachten, wollen wir zunächst die Anforderungen klären, die eine Person erfüllen muss, wenn sie zu den privilegierten Mitgliedern der KSK gehören möchte.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der KSK ist das freiberufliche Ausüben einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zu Erwerbszwecken. Die KSK kennt vier Bereiche einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit: die Bereiche Musik, bildende Kunst/Design, darstellende Kunst und den Bereich Wort.

Für den Antrag muss Marie ihre Tätigkeiten genau beschreiben und Nachweise über ihre künstlerische Fachausbildung erbringen. Zusätzlich muss sie Vertragsunterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, worin genau ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit besteht. Die Künstlersozialkasse prüft Antrag und Unterlagen sehr genau. Der Antrag ist eine Hürde, die keinesfalls leicht zu nehmen ist.

Auch bei Marie hat es eine Zeit gedauert, bis die KSK den Antrag geprüft hatte und den künstlerischen Wert ihrer Arbeit anerkannte. Bei Marie ging es zunächst darum, dass sie als Schauspielerin ja nur ausführt, was ein anderer oder ein Drehbuch von ihr fordert. Da fehlte der KSK die eigene kreative Leistung, die Marie dann mit mehreren Regieaufträgen belegen konnte.

Außer der Art bzw. dem Gegenstand der Tätigkeit ist für

Ein Antrag auf Aufnahme in die Künstlersozialkasse sollte sehr sorgfältig vorbereitet werden.

Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen

Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) setzt ein Mindesteinkommen in Höhe von 3.900 € pro Jahr voraus. Nur Berufsanfänger können 3 Jahre lang weniger verdienen.

KSK und Krankenversicherung und Pflegeversicherung

die Mitgliedschaft in der KSK erforderlich, dass die Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird. So gehören Hobbyfotografinnen oder Hobbymalerinnen nicht zum Kreis der akzeptierten Mitglieder. Erst wenn sie Fotos und Bilder auch verkaufen oder Nutzungsrechte einräumen, erfüllen sie die Voraussetzung zur Anerkennung durch die Künstlersozialkasse. Für die Mitgliedschaft in der KSK muss die künstlerisch/publizistische Tätigkeit selbständig ausgeübt werden. Wer angestellt arbeitet, kann grundsätzlich nicht Mitglied der KSK werden.

Die letzte Voraussetzung, die eine Künstlerin/Publizistin für die KSK erfüllen muss, ist das Mindesteinkommen. Nur wenn das selbständige Einkommen die Grenze von 3.900,00 € pro Jahr (entspricht 325,00 € pro Monat) überschreitet, kann eine Versicherung über die KSK erfolgen. Einnahmen unterhalb dieser Grenze gelten als versicherungsfrei – was bedeutet, dass eine Versicherung über die KSK nicht möglich ist. Nur für Berufsanfängerinnen macht die KSK eine Ausnahme: In den ersten drei Jahren ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit können sie sich über die KSK versichern, auch wenn sie weniger als 325,00 € im Monat verdienen.

Die gesetzliche Krankenversicherung für Selbständige bemisst sich normalerweise nach dem fiktiv festgesetzten Mindesteinkommen für Selbständige in Höhe von 1.248,33 € Gewinn pro Monat. Für Künstlerinnen und Publizistinnen, die von der KSK anerkannt werden, entfällt dieser Richtwert. Stattdessen gilt das von ihnen geschätzte Jahreseinkommen (ab dem Mindesteinkommen von 325,00 € monatlich) als Grundlage für die Errechnung des Krankenkassenbeitrags.

Für Berufsanfängerinnen ohne Einnahmen gilt das KSK-Mindesteinkommen von 325,00 € monatlich als

KSK und Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Bemessungsgrundlage. Alle anderen KSK-Mitglieder werden entsprechend ihres gemeldeten Einkommens in verschiedene Beitragssätze eingestuft.

Um die Beitragshöhe der Krankenversicherung zu ermitteln, werden Personen, die in der KSK sind, aufgefordert, ihr voraussichtliches Jahreseinkommen zu schätzen. Sie schätzen dann ihre voraussichtlichen betrieblichen Einnahmen minus ihre Betriebsausgaben und errechnen so das voraussichtliche Jahreseinkommen. Auf dieser Grundlage ermittelt die KSK dann die Höhe des Krankenkassenbeitrags. Wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, dass sich die Einnahmen positiver entwickeln als gedacht, kann das auch im Verlauf des Jahres geändert werden. Der Beitrag wird dann ab dem Monat, der auf die Meldung folgt, angepasst. Eine rückwirkende Änderung oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind bei der KSK nicht vorgesehen. Bei den Beiträgen richtet sich die KSK zwar nach den für die Selbständigen üblichen Sätzen, für die Versicherten wird jedoch nur die Hälfte des Beitrags fällig, da die andere Hälfte wie beschrieben von den »Verwerterinnen« und vom Bund übernommen wird. An dem folgenden Beispiel wird deutlich, wie niedrig ein solcher Krankenkassenbeitrag ausfallen kann.

Marie schätzt ihr Einkommen auf 10.000,00 € pro Jahr, dann ergibt sich folgendes Bild:

Der einheitliche Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung 2025 liegt bei 14,6 %. Die gesetzlichen Krankenkassen können allerdings einen individuellen Zusatzbeitrag erheben, der von den Versicherten zur Hälfte zu tragen ist. Marie ist bei der Techniker Krankenkasse, dort ist der Zusatzbeitrag für 2025 2,45 %, ihr eigener Anteil liegt bei 0,6 % ihres geschätzten Einkommens.

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2023 beträgt 3,6 % (Elterneigenschaft) bzw. 4,2 %

KSK und Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(Kinderlose). Für die Beitragsberechnung der versicherten Künstlerinnen und Publizistinnen sind diese Beitragssätze etwa zur Hälfte sowie die Hälfte der gesetzlichen Zusatzbeiträge zugrunde zu legen. Beispiel für das Jahr 2023:

Marie hat nun folgende Berechnung gemacht:

7,3 % Krankenversicherung Grundbeitrag
+ 1,23 % Zusatzbeitrag
+ 4,2 % Pflegeversicherung
= 12,73 % von 10.000,00 €
ergibt einen KV/PV Beitrag von 1.273,00 € pro Jahr /
106,09 € pro Monat

Marie ist schon lange in der Künstlersozialkasse und fühlt sich dort auch gut aufgehoben. Wer plant, dort aufgenommen zu werden, sollte sich genau mit den Aufnahmeanträgen auseinandersetzen. Gute Hinweise finden sich direkt auf der Website der KSK, dort unter den inhaltlichen Erläuterungen, den Dokumenten und Beispielen, die heruntergeladen werden können und den FAQs für Künstlerinnen und Publizistinnen.

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten>

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/faq-kuenstler-und-publizisten>

KSK und Rentenversicherung

Auch für die Rentenversicherung gilt, dass die selbstständig tätigen Künstlerinnen und Publizistinnen zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehören (§ 2 Satz 5 SGB VI,).

Marie ist mit ihrem Einkommen in der Rentenversicherung pflichtversichert als Künstlerin.

KSK und Rentenversicherung

Ihren Beitrag rechnet sich Marie wie bei der KV/PV selbst aus.

9,3 % Rentenversicherung von 10.000,00 €
ergibt einen RV-Beitrag von 930,00 € pro Jahr / 77,50 €
pro Monat.

KSK und Nebentätigkeiten

Marie hat nun die Idee, ihr Einkommen mit Coachingangeboten für Künstlerinnen zu erweitern. Um genauer prüfen zu können, sollte sich Marie die Regelungen der Künstlersozialkasse anschauen, die sich mit der Kombination von unterschiedlichen Tätigkeiten befassen.

Einen Minijob kann Marie ohne Bedenken ausüben. Neben der versicherungspflichtigen Haupttätigkeit, bei der sie über die KSK abgesichert ist, darf sie aber nur einen Minijob haben. Konkret bedeutet das, dass Marie in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bis zu 520 € (2025: 556 €) sozialversicherungs- und steuerfrei dazu verdienen darf – aber eben nur bei einer Arbeitgeberin. Dies trifft auch auf eine geringfügige nicht künstlerische Selbständigkeit zu.

Das was Marie vorhat, ist jedoch weder eine geringfügige noch eine angestellte Tätigkeit. Coaching gehört zu den klassischen freiberuflichen Tätigkeiten und wird als selbständige Tätigkeit ausgeübt.

Seit dem 1.1.2023 gibt es umfangreiche Neuregelungen bei der Bewertung von (Neben-) Jobs im Verhältnis zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Wird eine weitere selbständige Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang – bis zu 520 € (2025: 556 €) Gewinn pro Monat – ausgeübt, hat das keine Auswirkungen. Wirklich neu ist, dass wenn der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit höher ist als der Gewinn aus der künstlerischen oder publizierenden Tätigkeit die Krankenkasse in einer

KSK und Nebentätigkeiten

individuellen Prüfung abwägt, wo der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt. Hier lohnt sich der Blick auf das Kleingedruckte:

https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Informationsschriften/Versicherung_trotz_Nebenjob.pdf

Für Marie ist es am vorteilhaftesten, wenn ihr Coaching-Angebot, da es sich auf Künstlerinnen beschränkt, zu ihren selbständigen Tätigkeiten im Sinne der Künstlersozialkasse hinzugerechnet werden kann. Das sollte sie tatsächlich mit der KSK besprechen. Dann erhöht Marie die geschätzten Einnahmen zur Berechnung ihrer KSK-Beiträge, die dann sowohl für die Krankenkasse als auch für die Rentenversicherung leicht ansteigen.

Zusätzliche Tätigkeiten, die über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehen, wirken sich negativ auf die Krankenversicherung über die KSK aus.

Erst wenn sie ihre Coaching-Angebote ausweitert, sei es auf andere Personengruppen oder auch allgemeine Themen und sie die Geringfügigkeitsgrenze bei den Gewinnen überschreitet, werden die Karten neu gemischt.

Marie kann auch neben ihren künstlerischen Tätigkeiten eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitstelle annehmen, dann endet in den meisten Fällen die Versicherungspflicht für die Krankenversicherung aus der künstlerischen Tätigkeit.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Seit Februar 2006 gibt es für Selbständige die Möglichkeit, sich gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit zu versichern. Möglich ist das über den § 28a SGB III, der »ein Pflichtversicherungsverhältnis auf Antrag« für Selbständige vorsieht. Marie ist im März 2006 in die Arbeitslosenversicherung eingetreten, denn damals gab es einen kurzen Zeitraum, in der nahezu alle Selbständigen einen Aufnahmeantrag stellen konnten. Heute dagegen müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden, damit der Antrag auf ein Pflichtversicherungsverhältnis bewilligt wird:

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

- (1) in den letzten 30 Monaten vor Beginn der Selbständigkeit muss eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 12 Monaten ausgeübt worden sein
oder
- (2) unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit ein Tag lang Arbeitslosengeld (I) bezogen worden sein
oder
- (3) muss spätestens im dritten Monat der selbständigen Tätigkeiten der Antrag zur Aufnahme in die freiwillige Arbeitslosenversicherung gestellt werden.

Menschen, die vor der Selbständigkeit Bürgergeld beziehen oder wegen Kinderziehung nicht erwerbstätig waren, erfüllen die Voraussetzungen für diese Versicherung nicht.

Der Versicherungsschutz, den Sie hier bekommen können, ist für einen kleinen Beitrag relativ hoch. Der Versicherungsbeitrag für Selbständige ist gesetzlich festgesetzt. 2024 beträgt er 91,91 € monatlich im Westen, in den neuen Bundesländern ist er mit 90,09 € günstiger.

Aber wie wird Marie als Selbständige eigentlich »arbeitslos«? Z.B., wenn sie gerade eine Aufführung beendet hat und nun erst einmal keinen neuen Auftrag hat. Dabei hat Marie aber nach wie vor viel zu tun. Sie nimmt Kontakt zu potentiellen Auftraggeberinnen auf, macht ihre Buchführung und kümmert sich endlich um ihre neu zu gestaltende Website. Trotz-dem kann Marie sich arbeitslos melden. Arbeitslos bedeutet nicht, dass sie ihre Tätigkeit abmelden muss.

Marie ist arbeitslos, wenn sie beruflich nicht mehr als 15 Stunden pro Woche zu tun hat. Auch wenn Marie nun noch zusätzlich einen Minijob annimmt oder kleinere selbständige Aufträge hat, gilt diese Grenze von 15 Stunden.

Erzielt Marie in ihren 14,9 Stunden Einkommen (entscheidend ist das Nettoeinkommen), gelten für sie nun

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Selbständige, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können sich freiwillig gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichern.

Wer mehr als 15 Stunden pro Woche einer regelmäßigen Tätigkeit nachgeht ist nicht arbeitslos und hat somit auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (I).

die gleichen Zuverdienstgrenzen wie für alle Arbeitslosengeld (I)-Bezieherinnen. Marie verfügt über einen Freibetrag von 165,00 € (netto) monatlich, der auf das Arbeitslosengeld (I) anrechnungsfrei bleibt. Überschreitet sie diese Grenze von 165,00 €, wird der darüber liegende Betrag von ihrem Arbeitslosengeld (I) abgezogen.

Interessant ist für Marie auch die Bestimmung, dass kurzzeitige (bis zu sechs Wochen) Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit möglich sind, ohne dass sie immer wieder einen neuen Antrag stellen muss.

Wenn Marie zum Beispiel einen kleinen Auftrag erhält – etwa einen Auftritt als Moderatorin bei einer Fachtagung – bei dem sie die Grenze von 15 Stunden überschreitet, kann sie sich für die Tage, an denen sie arbeitet, aus der Arbeitslosigkeit abmelden. Für diesen Zeitraum muss sie sich dann wieder bei der Krankenversicherung anmelden. Nach diesen abgemeldeten Tagen setzt der Bezug von Arbeitslosengeld (I) wieder ein. Das an den abgemeldeten Tagen erzielte Honorar berührt die Zuverdienstgrenze während der Arbeitslosigkeit nicht.

Wenn die Unterbrechung länger als sechs Wochen dauert und Marie dann wieder arbeitslos wird, muss sie einen Wiederbewilligungsantrag stellen. Hat sie die gesamte Anspruchsdauer noch nicht verbraucht, wird wiederum Arbeitslosengeld bewilligt.

Ob Marie überhaupt Arbeitslosengeld bekommt, hängt davon ab, wie lange sie eingezahlt hat. Für sie gelten dieselben Regeln, wie für alle anderen versicherten Arbeitnehmerinnen auch: Wenn sie in den letzten 30 Monaten mindestens zwölf Monate Beiträge entrichtet hat, hat sie einen Anspruch auf sechs Monate Arbeitslosengeld (I) erworben. Hat sie 24 Monate lang eingezahlt, ergibt sich ein Leistungsbezug von zwölf Monaten.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Die folgenden Tabelle zeigt die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs abhängig vom Lebensalter.

Versicherungspflicht in Monaten	Ab 12	6	Arbeitslosengeld (I) Anspruchsdauer in Monaten
	Ab 16	8	
	Ab 20	10	
	Ab 24	12	
	Ab 30 nach Vollendung des 50. Lebensjahres	15	
	Ab 36 nach Vollendung des 55. Lebensjahres	18	
	Ab 48 nach Vollendung des 58. Lebensjahres	24	

Für unser Beispiel gehen wir davon aus, dass Marie bereits länger als 24 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat und somit die Voraussetzungen für die zwölfmonatige Zahlung von Arbeitslosengeld (I) erfüllt. Wichtig ist nun natürlich auch, wie hoch das Arbeitslosengeld (I) ist, das Marie während der Zeit ihres Auftragsmangels bezieht. Im Fall von freiwillig versicherten Selbständigen sieht die Arbeitslosenversicherung eine sogenannte »fiktive« Einstufung (nach § 152 SGB III) des Verdienstes vor. Das heißt, unabhängig vom tatsächlichen Einkommen ist für das Bemessungsentgelt – und danach richtet sich später das Arbeitslosengeld (I) – der Grad der Ausbildung ausschlaggebend. Die Versicherung kennt vier verschiedene Stufen bzw. Qualifikationsgruppen, nach denen fiktiv bemessen wird. Von dem »fiktiven« Verdienst aus wird dann das Arbeitslosengeld (I) berechnet.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Qualifikationsgruppe	Bemessungsentgelt pro Monat	Arbeitslosengeld (!)* pro Monat
ohne Berufsausbildung	1.974,00 €	977,70 €
Ausbildungsberuf	2.631,90 €	1.276,50 €
Abschluss, Fachschule, MeisterIn	3.290,10 €	1.534,20 €
Abschluss Universität oder Fachhochschule	3.948,00 €	1.778,10 €

*Beispiel Steuerklasse I ohne Kind (Stand 2025)

Marie hat einen akademischen Abschluss. Daher wird sie in die Gruppe der Akademikerinnen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.948,00 €/4.074,00 € (2023) eingestuft. Das entsprechende Arbeitslosengeld (I), das Marie erhält, liegt dann voraussichtlich bei 1.156,90 €. Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes gibt es auf der Internetseite der Arbeitsagentur einen Rechner.

(www.pub.arbeitsagentur.de/alt.html).

In ihrem Arbeitslosengeldbescheid wird Marie mitgeteilt, dass sie Anspruch auf 360 Tage Arbeitslosengeld hat (die Agentur für Arbeit berechnet jeden Monat mit durchschnittlich 30 Tagen und schafft es so, das Jahr um fünf Tage zu verkürzen). Da Marie gut im Geschäft ist und der nächste größere Auftrag schon wartet, wird sie von diesem einjährigen Anspruch nur zwei Monate in Anspruch nehmen. Der so genannte »Restanspruch« von zehn Monaten Arbeitslosengeld (I) bleibt vier Jahre lang

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

(gerechnet ab dem ersten Bezugstag) bestehen, bevor er verfällt. Konkret bedeutet das: Wenn sich Marie am 01.01.2022 arbeitslos gemeldet hat und am 28.02.2022 die Arbeitslosigkeit wieder beendet, kann sie noch bis zum 31.12.2026 bei einer erneuten Arbeitslosigkeit die noch übrig gebliebenen zehn Monate geltend machen.

Nach ihrer Arbeitslosigkeit stellt Marie erneut einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung. Wenn sie nun mindestens 12 Monate lang weiter einzahlt, hat Marie einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld (I) für 6 Monate erworben, wenn sie 24 Monate eingezahlt hat, steigt der Anspruch auf 12 Monate. Wenn Marie allerdings früher, also vor den 12 Monaten wieder arbeitslos wird, wird sie nicht mehr bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung aufgenommen.

Marie und das Finanzamt

Marie kann wie alle Menschen, die Umsätze unter 25.000,00 € erzielen, die Kleinunternehmerregelung (**siehe Greta**) geltend machen. Wenn sie diese Grenze überschreitet, kann sie für Tätigkeiten, die »eigenschöpferisch« und künstlerisch geprägt sind, den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % Umsatzsteuer anwenden (§ 12 UStG). Ihr Einkommen unterliegt der Einkommensteuer, sie muss einmal im Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben und Einkommensteuer wie alle anderen Steuerpflichtigen entrichten. Da die Tätigkeit einer Künstlerin als freiberufliche Tätigkeit (**siehe auch Greta**) eingestuft ist, wird keine Gewerbesteuer fällig, unabhängig davon, wie hoch der Gewinn ist.



FRANCESCA

Francesca ist Verkäuferin und nun seit 2 Jahren Rentnerin. Sie ist vorzeitig in Rente gegangen und hat keine hohe Rente, wegen der Kinder hat sie lange in Teilzeit gearbeitet. Ihr Mann Luigi ist schon vor 5 Jahren gestorben. Francesca bekommt eine Witwenrente und ist sehr froh darüber. Sie möchte sich zusätzlich zur Rente was dazu verdienen und überlegt, ob sie einen Minijob oder Midijob annehmen soll.

Die Renten

Francesca ist gelernte Verkäuferin. Sie hat nach der Ausbildung zunächst Vollzeit gearbeitet. Ihre 3 Kinder sind erwachsen. Solange die Kinder klein waren, hat Francesca meist in Teilzeit gearbeitet. Während der Pandemie war sie meist auf Kurzarbeit, Anfang 2021 ist sie zwei Jahre früher in Rente gegangen. Francesca bezieht noch eine Witwenrente, sie bekommt die sogenannte große Witwenrente, da sie schon seit 1990 verheiratet war und sie gemeinsam mit Luigi bis zu seinem Tod zusammengelebt hat. Die Witwenrente beträgt nochmal 600,00 € netto. Francesca lebt bescheiden und sie kommt gerade so hin mit ihren Einkommen.

Die Renterinnen

Ein Drittel aller Rentnerinnen in Deutschland erhält aufstockend zur eigenen Rente eine Witwenrente, weil die eigene Rente nicht ausreicht.

In Deutschland gibt es ungefähr 12 Millionen Rentnerinnen. Davon erhalten 4,5 Millionen eine Witwenrente, manchmal wie Francesca zusätzlich zu ihrer eigenen Rente. Die Witwenrente ist abhängig von der Rente des Verstorbenen, die sogenannte »große« Witwenrente beträgt 60 % der Rente des Verstorbenen. Die Witwenrente orientiert sich dabei an der Rente der hinterbliebenen Person und sieht einen Freibetrag vor. In 2025 liegt dieser Freibetrag bei 1.038,05 €. Da die Kinder bereits erwachsen sind und keine Waisenrenten bekommen, gibt es für Francesca leider auch keine Freibeträge für die Kinder in Höhe von 220 € pro Kind. Bei Francesca liegt der Freibetrag also bei 1.038,05 €. Also solange ihre eigene Rente und ihr Zuverdienst diesen Betrag nicht übersteigen, kann Francesca die Witwenrente anrechnungsfrei zu ihrem Einkommen erhalten.

Renten und Zuverdienst

Wer in Deutschland die Altersgrenze erreicht hat und eine Altersrente bezieht, kann weiteres Einkommen auch aus Erwerbsarbeit haben, ohne dass die Rente gekürzt wird. Ab 2023 gilt das auch für Menschen, die zu einem vorgezogenen Zeitpunkt in Rente gehen. Auch die

Zuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten wurden deutlich erhöht auf 19.661,00 €. Achtung: die Witwenrente wurde leider vergessen, hier gibt es nach wie vor die Grenze von 1.038,05 €. Also Einkommen aus eigener Rente plus Hinzuverdienst, das diese Grenze übersteigt wird zu 40 % mit der Witwenrente verrechnet.

Francesca hat die Möglichkeit genutzt, mit kleinen Abschlägen bei der Rente zwei Jahre früher in Rente zu gehen. Sie bekommt 480,00 € Rente aufgrund ihrer eigenen Beitragszahlungen. In diesem Jahr sind dann auch die Hinzuverdienstgrenzen bei der vorgezogenen Altersrente weggefallen. Francesca schaut sehr genau hin, ob das Versprechen eingehalten wird, dass sie unbegrenzt zuverdienen kann und sie ahnt schon, dass die Witwenrente vielleicht gekürzt werden oder ganz entfallen kann, wenn sie höheres eigenes Einkommen erzielt.

Die Krankenversicherung für Rentnerinnen

Doch schauen wir zunächst auf Francescas Krankenversicherung. Sie muss die sogenannte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen. Diese erreicht sie, wenn sie in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens mindestens neun Zehntel in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. Dazu zählt bei Francesca der Start ihrer Ausbildung bis zu ihrem Einstieg in die Rente 1971 – 2021, die 2. Hälfte ihres Erwerbslebens ist also von 1996 – 2021. In diesem Zeitraum war Francesca immer gesetzlich versichert, manchmal über ihre Erwerbstätigkeit und gelegentlich auch über die Familienversicherung. Damit gehört Francesca zu den beitragspflichtigen Rentnerinnen. Das hat tatsächlich einen kleinen Vorteil. Wenn Francesca noch weitere Einkünfte aus Renten oder Vermietung und Verpachtung hätte, müsste sie darauf keine Krankenversicherungsbeiträge bezahlen. Wer diese 90 % nicht erreicht, kann auch freiwilliges

Die Krankenversicherung für Rentnerinnen

Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung werden.
Achtung: Privat Krankenversicherte können nicht einfach in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln.

Der Midijob

Francesca sieht überall die Schilder in den Läden. Es werden händeringend Mitarbeiterinnen gesucht und Fachkräftemangel ist ein Thema, über das viel diskutiert wird. Sie denkt, es ist wohl am einfachsten einen Minijob anzunehmen, schaut aber noch einmal genauer hin, wie das mit einer angestellten Teilzeitstelle wohl aussehen würde.

Eine Freundin von Francesca hat eine Teilzeitstelle in einem Drogeriemarkt und verdient 1.600 € brutto. Daran orientiert sich Francesca.

Damit der Übergang von einem Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Anstellung nicht mit so starken Abzügen durch die Versicherungsbeiträge gekoppelt ist, hat der Gesetzgeber hier einen schonenden Einstieg möglich gemacht. In der so genannten »Gleitzone« – Bruttoeinkommen von 520 € (2025: 556 €) bis 2.000 € – steigen deshalb beim Midijob die Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten nur langsam an, während die Arbeitgeberinnenseite dagegen ab Überschreiten der 556 € Grenze den vollen Beitragssatz für die Beschäftigten zahlen muss.

Tipp: Um die reduzierten Arbeitnehmerinnenbeiträge der Beschäftigten und den Beitragssatz der Arbeitgeberinnen zu errechnen, können Sie im Internet einen Gleitzone-rechner benutzen, der die unterschiedlichen Beiträge für die Arbeitgeberinnen- und Arbeitnehmerinnenseite berechnet. Sie finden einen solchen Gleitzone-rechner auf den Webseiten fast aller Krankenkassen. Für unser Beispiel benutzen wir hier einen Brutto-Netto-Rechner aus dem Internet und kombinieren das Ergebnis mit dem Gleitzone-rechner. Für Francesca ergibt sich demnach folgende Berechnung:

Der Midijob

Brutto	1.600,00 €
Steuern	
Solidaritätszuschlag:	0,00 €
Kirchensteuer:	16,36 €
Lohnsteuer:	204,50 €
Steuern:	220,86 €
Sozialabgaben	
Rentenversicherung:	134,48 €
Arbeitslosenversicherung:	0,00 €
Krankenversicherung:	123,27 €
Pflegeversicherung:	35,32 €
Sozialabgaben:	293,07 €
Netto:	1.086,07 €

www.brutto-netto-rechner.info und
Gleitzone rechner TKK : <https://shorturl.at/iBMY2>

Wenn Francesca als Angestellte eingestellt wird, gilt, dass sie automatisch mit Lohnsteuerklasse 6 eingestuft wird. Für die Sozialversicherungen gehen wir davon aus, dass Francesca Beiträge zur Krankenkasse abgezogen bekommen wird. Als Angestellte werden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung fällig, die Beiträge richten sich prozentual nach dem Einkommen und Arbeitgebende und Arbeitnehmende teilen sich die Beiträge, daran ändert auch der Status von Francesca als Rentnerin nichts. Im Gegenteil, anders als bei der Kombination von angestellten Tätigkeiten und selbständigen Tätigkeiten, bei der die Krankenkassen nach dem wirtschaftlichen und zeitlichen Schwerpunkt gehen, fallen für arbeitende Rentnerinnen immer zusätzliche Beiträge für die Krankenversicherung an. Wenn Francesca krank wird, gilt für sie auch, dass der Lohn für die ersten

Der Midijob

Angestellte Rentnerinnen, die länger als 6 Wochen krank sind und eine vorgezogene Rente beziehen, bekommen Krankengeld von der Krankenkasse, wenn sie länger als 6 Wochen krank sind.

Angestellte Rentnerinnen, die länger als 6 Wochen krank sind, bekommen kein Krankengeld von der Krankenkasse.

Rentnerinnen, die in der vorgezogenen Rente sind und angestellt arbeiten, zahlen auch weiterhin Beiträge in die Rentenversicherung und können so höhere Renten erhalten.

Rente und der Minijob

6 Wochen der Krankheit weiter ausgezahlt wird. Wenn Francesca länger krank ist, erhält sie auch Krankengeld.

Das ändert sich allerdings, sobald Francesca nicht mehr die vorgezogene Rente, sondern die Altersrente hat. Dann sinkt ihr eigener Beitrag um 0,6 Prozentpunkte und sie verliert den Anspruch auf Krankengeld.

Francesca ist rentenversicherungspflichtig in der Rentenversicherung, da sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht hat und vorzeitig in Rente gegangen ist. Auch die Arbeitgeberseite führt Rentenversicherungsbeiträge ab. Da Francesca sich noch in der Gleitzone befindet, ist der Arbeitgeberanteil geringfügig höher als ihr eigener Anteil. Insgesamt erhält die Rentenversicherung somit Beiträge in Höhe von 288,10 €. Francesca rechnet das nun in Entgeltpunkte um und kommt auf 0,368 Entgeltpunkte. Das entspricht dann einer Rentensteigerung in Höhe von 14,47 € monatlich, wenn die Beiträge ein Jahr lang abgeführt werden.

Das gilt jedoch nur für den Zeitraum der vorgezogenen Rente. Wenn Francesca die Altersgrenze erreicht, entfällt ihr hälftiger Rentenversicherungsbeitrag. Der Gesetzgeber hat geregelt, dass nur wenn Francesca eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, dann auch Entgeltpunkte angerechnet werden können. Beiträge für die Arbeitslosenversicherung fallen nicht mehr an. Somit ergibt sich rechnerisch ein Netto-Einkommen in Höhe von 1.086,07 €.

Wenn Francesca eine geringfügige Beschäftigung annimmt, greift die Grundregel, dass eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei und steuerfrei für die arbeitende Person eingestuft ist und die Beiträge dazu komplett vom Arbeitgeber pauschal übernommen werden. Für diese Berechnung wurde der Minijobrechner der Bundesknappschaft genutzt.

Rente und der Minijob

Für Rentnerinnen, die angestellt sind, entfallen die Rentenversicherungsbeiträge als Arbeitnehmerin und somit auch die Möglichkeit, die eigene Rente zu steigern.

Arbeitsentgelt: 556,00 € 535,98 € (Auszahlung RV-Abzug) Gesamtabgaben an die Minijob-Zentrale 194,99, € Details zu den Abgaben

Abgaben	Beträge in €
Summe der Abgaben des Arbeitgebers (pro Monat)	174,97
Arbeitnehmeranteil bei Zahlung des vollen Beitrages zur Rentenversicherung (vom Lohn einzubehalten)	20,02
Gesamtabgaben an die Minijob-Zentrale (vom Arbeitgeber zu zahlen)	194,99

Prozent	Beitragsgruppe	Abgaben	Beträge in €
13,00	6000	zur Krankenversicherung	72,28
18,60	0100	voller Beitrag zur Rentenversicherung	103,42
1,10	U1	Umlage 1	6,12
0,22	U2	Umlage 2	1,22
0,15	INSGU	Insolvenzgeldumlage	0,83
2,00	ST	einheitliche Pauschsteuer	11,12

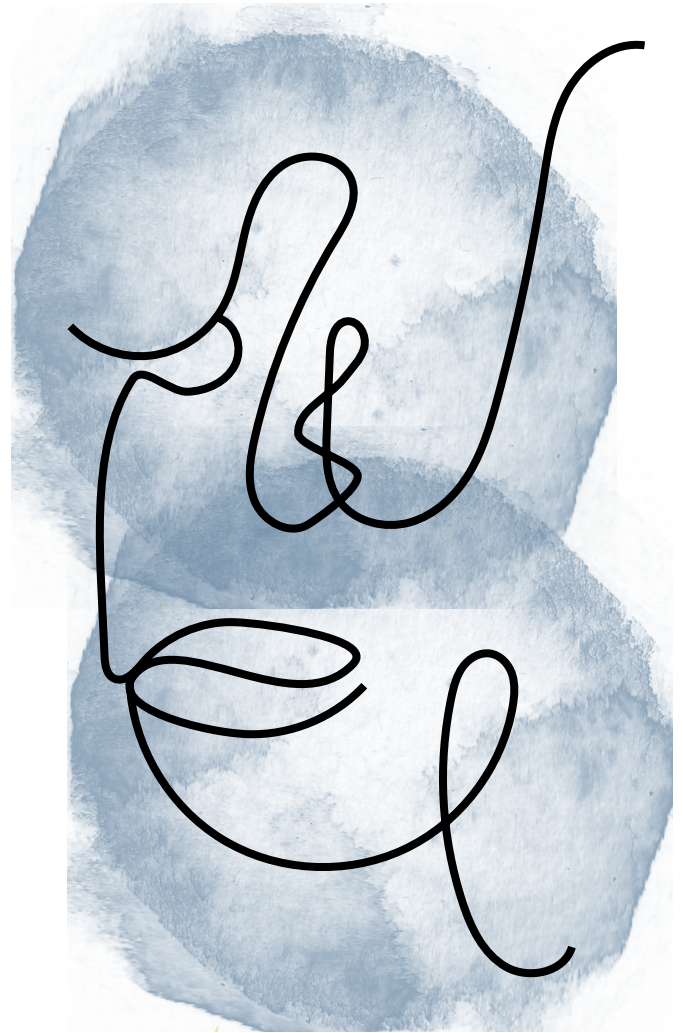
www.minijob-zentrale.de

Auch für geringfügige Beschäftigungen werden Abgaben fällig. Eine Besonderheit stellen die Beiträge zur Rentenversicherung dar, diese Beiträge sind als Pflichtbeiträge eingestuft und es wird erst einmal davon ausgegangen, dass Francesca daran interessiert ist, dass sie mit diesen Beiträgen ihre Rente nochmal steigern möchte und sie dazu bereit ist, monatlich 20,02 € als persönlichen Anteil dazu zu übernehmen. Der Anteil des Arbeitgebers liegt bei 83,40 €. Nur wenn beide Beiträge eingezahlt werden, werden diese Beiträge in Entgeltpunkten umgerechnet. Die umgerechneten Entgeltpunkte für einen Mini-job liegen so, dass die Rente ungefähr um 5,00 € steigt,

Rente und der Minijob

wenn ein Jahr lang diese Beiträge gezahlt worden sind.

Die Arbeitgeberin meldet die beschäftigten Minijobberinnen bei der Minijobzentrale in Bochum an. An diese Minijobzentrale entrichtet sie auch die Beiträge, die Zentrale leitet die Abgaben dann entsprechend weiter. Also wenn Francesca das möchte, kann sie so nochmal eine kleine Steigerung ihrer eigenen Rente erreichen. Nur auf Antrag kann Francesca der Versicherungspflicht widersprechen und muss dies dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen.



NADJA

Nadja ist verheiratet und hat zwei Kinder. Ihre Tätigkeit als Flugbegleiterin hat sie nach der Elternzeit nicht wieder aufgenommen. Sie möchte zum Familieneinkommen beitragen und selbst Genähtes verkaufen.

Nebenberufliche Selbständigkeit oder Hobby

Nebenberufliche Selbständige brauchen eine Gewinnerzielungsabsicht.

Nadja hat kein eigenes Einkommen und ist in ihren möglichen Arbeitszeiten nicht flexibel. Grundsätzlich ist aus Sicht des Finanzamts zu klären, ob sie einer Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht oder nur einem Hobby nachgeht.

Einnahmen aus einem Hobby – das Finanzamt nennt das auch Liebhaberei – müssen nicht versteuert werden. Das bedeutet, wenn Nadja ihre Kinderkleidung auf privaten Flohmärkten, über Kleinanzeigen (früher: ebay) oder in ihrem Bekanntenkreis verkauft, unterliegen diese Einnahmen weder der Einkommensteuer noch der Umsatzsteuer.

Die Grenze zwischen Hobby und Liebhaberei ist jedoch fließend und die Finanzämter fragen durchaus bei manchen Kleinanzeigen (früher: ebay)-Verkäuferin nach und unterstellen eine Gewinnerzielungsabsicht. Wenn Nadja die Tätigkeit ausbauen möchte, muss sie ein Gewerbe anmelden, über ihre Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen führen, eine jährliche Gewinnermittlung machen und diese im Rahmen der Steuererklärung abgeben.

Wenn ihr jährlicher Gewinn über 24.500 € steigt, wird Nadja gewerbesteuerpflichtig.

Gewerbeanmeldung

Die Anmeldung eines Gewerbes erfolgt an dem Ort, an dem das Gewerbe ausgeübt wird, zuständig sind die kommunalen Ordnungsämter. Bei den meisten Ordnungsämtern kann ein Gewerbe mittlerweile mit einem Online-Formular angemeldet werden. Die Meldung wird an die zuständigen Finanzämter und die IHK weitergeleitet. Im Zuge der Anmeldung eines Gewerbes informiert das zuständige Finanzamt die örtliche IHK und Nadja erhält ein Schreiben der IHK, dass sie als neues Mitglied herzlich willkommen ist. Neben dem Willkommensgruß wird Nadja darüber informiert, dass sie Pflichtbeiträge leisten muss. Die Beiträge bestehen aus einer Umlage und einer auf den Gewinn bezogenen Gebühr. Für kleine

Gewerbeanmeldung

Unternehmen und für Existenzgründerinnen gibt es günstige Beiträge. Nadjas Gewinn wird nach ihrer Schätzung unter 5.000,00 € pro Jahr liegen und ist damit beitragsfrei. In der nächsten Stufe, bis 25.000,00 € beiträgt der Beitrag 35,00 € (Beispiel für die IHK Rhein-Neckar).

In Deutschland gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit, das heißt, dass jeder Person der Zugang zu einer gewerblichen Tätigkeit offensteht. Dabei umfasst der Begriff »Gewerbe« alle Tätigkeiten, die dem Handel oder der Produktion zuzurechnen sind. Auch einfache Dienstleistungen wie ein Büroservice, ein Putzdienst oder eine private Arbeitsvermittlung sind als Gewerbe anzumelden.

Als weitere allgemeine Kriterien gelten, dass die Person persönlich unabhängig ist, die Tätigkeit auch erlaubt ist, sie regelmäßig und eben mit der beschriebenen Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Zuständig für die Gewerbeanmeldung sind die örtlichen Gewerbe- oder Ordnungsämter. Die Anmeldung ist formal sehr einfach und kostet nur eine kleine Bearbeitungsgebühr, in Freiburg wird eine Bearbeitungsgebühr zwischen 10,00 und 30,00 € erhoben. In vielen Kommunen kann die Gewerbeanmeldung online erfolgen. Da Nadja die Tätigkeit zu Hause ausüben wird, gilt die Wohnsitzadresse gleichzeitig als Firmenadresse.

Gewerbetreibende melden das Gewerbe beim zuständigen Ordnungsamt mit einem Formular an.

Freier Beruf oder Gewerbe (§ 18 EStG)

Im Einkommensteuergesetz werden die sogenannten Freien Berufe definiert. Dazu zählen traditionell wissenschaftliche, künstlerische, lehrende, heilende und rechtsberatende Tätigkeiten. Allgemein wird davon ausgegangen, dass es sich um qualitativ wertvolle Dienstleistungen handelt, die auch eine höhere Bildung (Studium) verlangen oder für die eine hohe Begabung erforderlich ist.

Freier Beruf oder Gewerbe (§ 18 EStG)

Das Einkommensteuergesetz nennt auch konkrete Berufe: »Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufe wie Heilpraktiker, selbständige Hebammen und Krankenpfleger, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen« und weist darauf hin, dass auch ähnliche Berufe als freiberuflich eingestuft werden können.

In den letzten Jahren sind viele Berufe entstanden, die noch nicht im Einkommensteuergesetz vorkommen, die aber als freiberuflich eingestuft werden, so wie Medien- oder Modedesignerinnen, Logopädinnen, Ergotherapeutinnen oder EDV-Beraterinnen. Der steuerliche Vorteil der Freiberuflerinnen ist vor allen Dingen darin zu sehen, dass unabhängig von Gewinn oder Umsatz keine Gewerbesteuer zu bezahlen ist.

Freiberuflerinnen melden die Tätigkeit nur beim Finanzamt an. Freiberuflerinnen müssen die Tätigkeit nicht beim Gewerbeamt anmelden, sie können die Tätigkeit formlos beim Finanzamt anmelden. Sowohl Freiberuflerinnen als auch Gewerbetreibende müssen den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausfüllen – das geht nun auch nicht mehr in Papierform.

Gewerbesteuern werden erst ab einem Gewinn in Höhe von 24.500 € fällig. Da Nadja damit zu Beginn nicht rechnet, kümmert sie sich zu Anfang nicht weiter darum.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Der Fragebogen dient dazu, das Finanzamt über die wichtigsten Grunddaten ihrer Tätigkeit zu informieren. Neben Angaben zum Wohnsitz und zum Familienstand sind die wichtigsten Angaben die zum erwarteten

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Gewinn im Anmeldejahr und im Folgejahr. Seit 2023 muss Nadja nun das Formular über ELSTER beim Finanzamt einreichen. ELSTER ist die digitale Tür zum Finanzamt, hinter der jetzt alle Formulare zugänglich sind. Nach der Anmeldung wird sichergestellt, dass der Zugang ganz individuell ist und Sie sich auch über eine eigens für Sie generierte Datei authentifizieren können. Wer keinen ELSTER-Zugang hat, kann alternativ auch ein Steuerbüro mit der Anmeldung beauftragen.

Bei der Anmeldung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit erwartet das Finanzamt Prognosen für Umsatz und Gewinn.

Aufgrund des erwarteten Gewinns prüft das Finanzamt, ob Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu zahlen sind. Das bedeutet, geringe Gewinnerwartung führt zu geringen oder keinen Vorauszahlungen. Dabei darf »kaufmännisch vorsichtig« geschätzt werden, damit Sie keine Steuern auf Gewinne zahlen, die Sie nicht realisieren können. Wer absichtlich niedrig schätzt und hohe Gewinne erzielt, muss darauf vorbereitet sein, dass im Rahmen der Steuererklärung dann hohe Nachzahlungen fällig werden können.

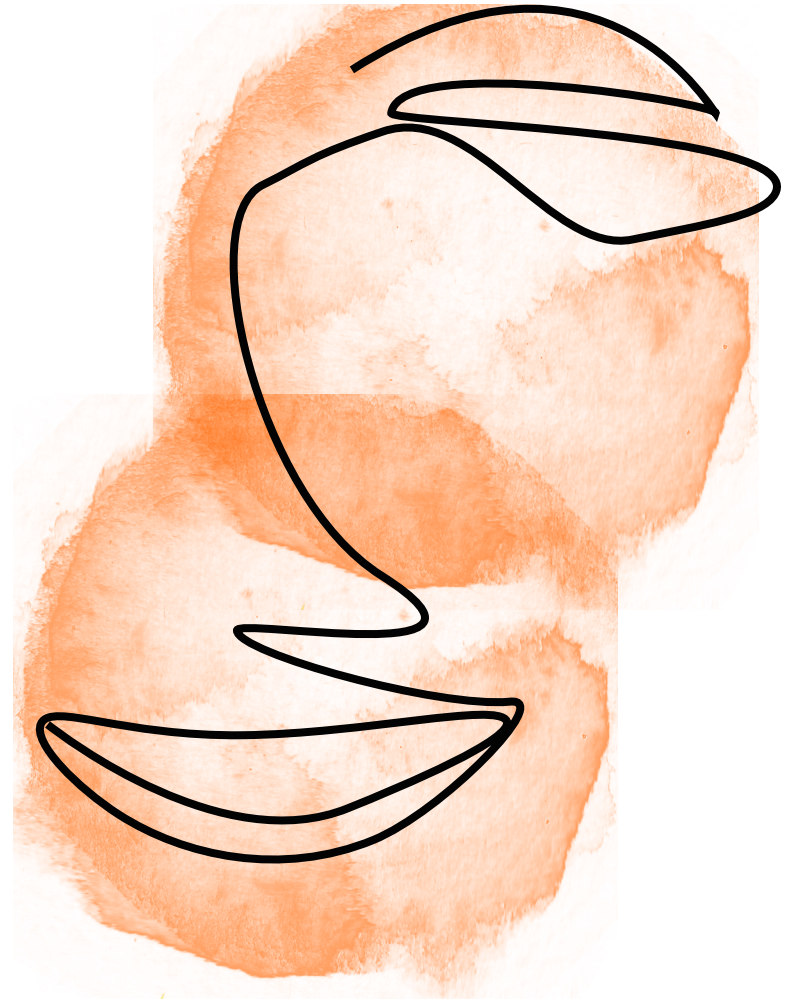
Eine weitere wichtige Angabe im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist die Schätzung der Umsätze und die Frage, ob die Kleinunternehmerregelung ([siehe Greta](#)) in Anspruch genommen wird. Da Nadja verheiratet ist und die Ehegatten als gemeinsam Veranlagte geführt werden, erhält Nadja eine neue Steuernummer zugeteilt. An der gemeinsamen Veranlagung ändert das zunächst nichts, sie gibt eine Gewinnermittlung ab und teilt das Einkommen dem Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung mit.

IHK-Beiträge (§ 18 EStG)

Alle gewerblichen Unternehmen sind automatisch Mitglied der regionalen Industrie- und Handelskammer. Ein Austritt oder eine Kündigung ist nicht möglich. Mit der

IHK-Beiträge (§ 18 EStG)

Mitgliedschaft beginnt immer gleichzeitig auch die Beitragspflicht, wobei sich die Beiträge regional unterscheiden können. In Karlsruhe sind Gewerbetreibende von der Beitragspflicht befreit, wenn der ermittelte Gewinn unter 5.200,00 € pro Jahr liegt. Bei Gewinnen zwischen 5.200,00 € und 25.000,00 € liegt der Beitrag bei 25,00 €, dazu kommt eine Umlage von 0,19% auf den Gewinn. Es können durchaus regionale Unterschiede bestehen, der vergleichbare Grundbeitrag liegt in Stuttgart bei 45,00 €. Nadja hat kein Gewerbe, das ins Handelsregister eingetragen werden muss und kommt somit in die günstigsten Beitragsgruppen. Die Internetseiten der örtlichen IHK haben meistens auch einen Beitragsrechner, mit dem der Beitrag genau berechenbar ist oder Listen, in denen Sie nachlesen können.



MERYEM

Meryem ist Kulturwissenschaftlerin. Ihr befristeter Vertrag als angestellte Social Media Redakteurin bei einer Kultureinrichtung ist gerade ausgelaufen. Sie hat schon seit fünf Jahren mit ihrem Onlineshop für Perlen bei etsy einen ordentlichen Zuverdienst. Jetzt ist sie arbeitslos.

Arbeitslosigkeit - Definition (§ 138 SGB III)

Arbeitslosengeld I bekommen nur Personen, die arbeitslos sind, sich um eine Anstellung bemühen und auch vermittelt werden wollen.

Alle Angestellten, die mehr als 556,00 € brutto verdienen, zahlen Pflichtbeiträge in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung. Wer arbeitslos wird, kann eine Lohnersatzleistung, das Arbeitslosengeld I, bekommen. Konkret bedeutet das: Wer eine Tätigkeit ausübt, die 15 oder mehr Stunden pro Woche beinhaltet, ist einfach nicht arbeitslos und hat alleine aus diesem Grund keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (I). Der § 138 im SGB III definiert, wann eine Person nach diesem Gesetz überhaupt arbeitslos ist: Sie muss beschäftigungslos sein, hat die Auflage zu Eigenbemühungen und muss der Vermittlung zur Verfügung stehen. Konkret heißt das für Meryem: Sie darf keine Tätigkeit ausüben, die 15 oder mehr Stunden umfasst. Dabei ist unerheblich, wie viel sie mit der nebenberuflichen Tätigkeit verdient.

Wenn sich Meryem also in Vollzeit um den Ausbau ihres Shops bemüht, wird sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld I verlieren. Auch wenn Kinder oder pflegebedürftige Verwandte zu versorgen sind, kann das zum Verlust des Arbeitslosengeldes I insgesamt führen. Zudem muss sie der Vermittlung zur Verfügung stehen. Das bedeutet, sie muss sich bewerben oder auch an Maßnahmen oder Fortbildungen teilnehmen, die ihre Vermittlungschancen verbessern können. Wenn Meryem der Arbeitsagentur mitteilt, dass sie wegen ihrer Nebentätigkeit keine Bewerbungen schreiben und auch keine Weiterbildung machen will, ist auch das ein Grund dafür, dass das Arbeitslosengeld I entfällt.

Arbeitslosengeld I – Höhe und Dauer (§ 147, § 149 SGB III)

Meryem muss innerhalb der vergangenen 30 Monate bevor sie arbeitslos wird, mindestens 12 Monate Beiträge bezahlt haben, damit sie Arbeitslosengeld I für sechs Monate bekommt. Da ihr Vertrag über zwei Jahre lief, hat sie einen Anspruch auf 12 Monate Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld wird nur noch über einen längeren Zeitraum als 12 Monate bewilligt, wenn sie über

**Arbeitslosengeld I – Höhe
und Dauer
(§ 147, § 149 SGB III)**

50 Jahre alt ist. In der Höhe richtet sich das Arbeitslosengeld nach dem vorherigen Verdienst. Es beträgt 60 % des letzten Einkommens für Alleinlebende und 67 %, wenn ein oder mehrere Kinder zu versorgen sind. Auf der Internetseite der Arbeitsagentur findet Meryem einen ALG I-Rechner: <https://www.pub.arbeitsagentur.de/start.html>.

Sie rechnet sich aus, dass sie nach ihrem Bruttoverdienst von 2.500,00 € mit einem Arbeitslosengeld von 1.048,70 € rechnen kann. Das ALG I beinhaltet auch immer eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden – allerdings nicht in vollem Umfang – ebenfalls von der Agentur für Arbeit übernommen.

**Arbeitslosengeld I Nebentätigkeit und Freibetrag
(§ 155 SGB III)**

Bei der Arbeitslosmeldung muss Meryem nun angeben, dass sie einen Nebenverdienst hat. Normalerweise gilt, dass sie einen Freibetrag in Höhe von 165,00 € hat. Darüber liegende Einkünfte werden mit dem Arbeitslosengeld verrechnet. Aber auch hier gibt es Ausnahmen und Sonderregelungen.

Da Meryem die Nebentätigkeit bereits länger als 18 Monate ausübt, kann sie einen höheren Freibetrag geltend machen. Sie hat in den letzten Jahren immer eine Steuererklärung abgegeben und auch eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) erstellt. Sie schaut zunächst einmal in ihre letzten Steuerbescheide. Dort steht, dass sie in den letzten Jahren regelmäßig 6.000 € Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Gewinn) erzielt hat. Auf den Monat gerechnet, kann sie damit einen Freibetrag in Höhe von 500,00 € pro Monat erwarten. Zusätzlich erhöht wird er um den Grundbetrag von 165,00 €. Ganz formal muss sie zur Ermittlung des Freibetrags der Agentur für Arbeit eine vorläufige Einnahmeüberschussrechnung der letzten 12 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit vorlegen. Da ihre

**Arbeitslosengeld I
Nebentätigkeit und Freibetrag
(§ 155 SGB III)**

Wer eine Nebentätigkeit schon länger ausübt hat Freibeträge in Höhe des durchschnittlich erzielten Einkommens.

Einnahmen über die letzten Jahre sehr wenig geschwankt haben, legt sie zunächst den letzten Steuerbescheid vor.

Auch wenn Meryems Gewinne unter dem grundsätzlichen Freibetrag von 165,00 € liegen würden, erhält sie, da sie die Tätigkeit schon länger als 18 Monate ausübt noch einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 165,00 €, also insgesamt 330,00 €. Die Agentur verdoppelt den Freibetrag für Personen, die schon seit längerer Zeit und vor ihrer Arbeitslosigkeit nebenberuflichen Verdienst hatten.

Während Meryem Arbeitslosengeld bezieht, muss sie jeden Monat regelmäßig bei der Arbeitsagentur mit einem Fragebogen ihre Einnahmen und den Stundenumfang jeweils pro Woche angeben. Bei selbständigen Einkommen bietet die Arbeitsagentur zwei verschiedene Formen zur Bewertung von Betriebsausgaben an: Arbeitslose können – anders als beim Finanzamt – pauschal 30 % vom Umsatz als betriebliche Ausgaben ansetzen. Wer höhere betriebliche Ausgaben gelten machen will, muss eine EÜR vorlegen und für die Ausgaben Belege einreichen.

**Kurzfristige Unterbrechung
des Arbeitslosengelds I
(§ 141 SGB III)**

Einmal im Jahr leitet Meryem einen großen Workshop, der über 4 Tage geht und in München stattfindet. In diesen Tagen verliert sie ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil alleine schon die geleisteten Arbeitsstunden die zulässige Höchstgrenze von 14,9 Stunden wöchentlich übersteigen. Meryem kann sich für diese Tage aus dem Leistungsbezug abmelden. Bis zu sechs Wochen kann sie den Bezug von Arbeitslosengeld I unterbrechen ohne dass sie einen erneuten Antrag auf Arbeitslosengeld I stellen muss.

Diese Regelung ist nicht so einfach im SGB III zu finden und ist eigentlich eine Nebenbemerkung zur persönlichen Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III). Dort heißt es: „Die Wirkung der Meldung erlischt bei einer mehr als sechswöchiger Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.“

**Kurzfristige Unterbrechung
des Arbeitslosengelds I
(§ 141 SGB III)**

Vier Tage sind so eben eine kurzfristige Unterbrechung, bei der alle anderen Feststellungen der Arbeitsagentur weiter Bestand haben. So bleibt der Anspruch in der Höhe und in der Dauer erst einmal bestehen.

Meryem muss sich vor dem Workshop telefonisch bei der Agentur melden, und wenn sie den Workshop beendet hat, der Agentur für Arbeit das Ende der Unterbrechung mitteilen. Das Einkommen, das Meryem mit dem Workshop erzielt, wird dann nicht mit dem Arbeitslosengeld I verrechnet.

Da sie dann auch nicht mehr krankenversichert ist, muss sie für diese Tage Beiträge als Selbständige an ihre Krankenkasse zahlen. Den meisten gesetzlichen Krankenkassen ist dieses Verfahren bekannt. Wichtig ist, dass sie mit der Krankenkasse über die Höhe der Beiträge spricht. Günstig ist es, wenn sie für diese Tage nur den Mindestbeitrag für Selbständige bezahlt. Letztendlich ist für den Beitrag zur Krankenkasse das Einkommen, das im Steuerbescheid als selbständiges Einkommen bestätigt wird, bindend.

Da die Steuererklärung meist viel später erst abgegeben wird, sollte Meryem darauf achten, dass im Steuerbescheid nur die Jahreseinkünfte insgesamt sichtbar sind. Um den korrekten Beitrag zu ermitteln, muss das Jahreseinkommen auf 12 Monate verteilt werden. Danach wird dann dieser Monatsbeitrag auf die Anzahl der Versichertentage verteilt.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Landesarbeitskreis der Kontaktstellen Frau und Beruf Baden-Württemberg
www.frauundberuf-bw.de

Autorin: Karin Kirschner

Redaktion: Ingrid Münzer, Corinna Schneider, Stefanie Wolz, Inge Zimmermann

Gestaltung: Nicole Funke funkynotes sketchnotes – graphicrecording

Stand: März 2025

Kontaktstellen & Standorte

KONTAKTSTELLE FRAU UND BERUF FREIBURG - SÜDLICHER OBERRHEIN

Freiburg

Tel.: 0761 201 1731

Offenburg

Tel.: 0781 9203 585

frau_und_beruf@stadt.freiburg.de

www.frauundberuf.freiburg.de

KONTAKTSTELLE FRAU UND BERUF HEILBRONN-FRANKEN

Heilbronn

Tel.: 07131 3825 333

Schwäbisch Hall

Tel.: 07131 3825 340

Tauberbischofsheim

Tel.: 07131 3825 350

frauundberuf@heilbronn-franken.com

www.frauundberuf-hnf.com

KONTAKTSTELLE FRAU UND BERUF MANNHEIM - RHEIN-NECKAR-ODENWALD

Mannheim

Tel.: 0621 293 2590

Heidelberg

Tel.: 0621 293 2590

frauundberuf@mannheim.de

www.frauundberuf-mannheim.de

KONTAKTSTELLE FRAU UND BERUF NECKAR-ALB

Reutlingen

Tel.: 07121 336 165

frauundberuf@vhsrt.de

www.frauundberuf-rt.de

KONTAKTSTELLE FRAU UND BERUF NORDSCHWARZWALD

Nagold

Tel.: 07452 930 110

Pforzheim

Tel.: 07231 201 173

frauundberuf@pforzheim.ihk.de

www.frauundberuf-nordschwarzwald.de

KONTAKTSTELLE FRAU UND BERUF OSTWÜRTTEMBERG

Ostalbkreis

Tel.: 0162 263 12 36

frau-beruf@ostalbkreis.de

Heidenheim

Tel.: 07321 321 2558

frau-und-beruf@landkreis-heidenheim.de

www.frau-beruf.info

KONTAKTSTELLE FRAU UND BERUF RAVENSBURG - BODENSEE- OBERSCHWABEN

Ravensburg

Tel.: 0751 35906 63

info@frauundberuf-rv.de

www.frauundberuf-rv.de

KONTAKTSTELLE FRAU UND BERUF LUDWIGSBURG - REGION STUTTGART

Ludwigsburg

Tel.: 07141 910 4422

info@frauundberuf-ludwigsburg.de

www.frauundberuf-ludwigsburg.de

KONTAKTSTELLE FRAU UND BERUF STUTTGART - REGION STUTTGART

Stuttgart

Tel.: 0711 263 4570

info@beff-frauundberuf.de

www.beff-frauundberuf.de

SERVICE- UND KOORDINIERUNGSSTELLE LANDESPROGRAMM

KONTAKTSTELLEN FRAU UND BERUF BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart

Tel.: 0711 123 3010

info@frauundberuf-bw.de

www.frauundberuf-bw.de

Mit freundlicher Unterstützung:



Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus